### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

Sachregister zum fünften Bande der Oldenburgischen Gesetzsammlung.

# Sachregister

Zum

### fünften Bande

der

### Oldenburgischen Gesetzsammlung.

3. N. Die arabische Ziffer zeigt die Seitenzahl an; die danebenstehende römische Zahl I. bezeichnet das erste Heft, mit dessen Schluß die Seitenzahl abbricht, welche in dem zwenten Hefte neu beginnt und ununterbrochen bis zu Ende des sechsten Hefts fortsläuft, weshalb die übrigen Hefte, ausser dem ersten, mit einer römischen Nummer nicht bezeichnet sind: z. B.

I. 8. bezeichnet: Erstes Heft, Seite 8. 3. bezeichnet: Seite 3. ausser dem erssten Hen Heft.

#### A.

ybes (Scales out Votion on my Streether ainte

Abbrucken, von Münzen auf Knöpfe von Jinn ober fonstigem Metalle, ober sonstige Gegenstände ist verboten. 272.

Abgaben, vom Tonnengehalt I. 17 .- Ein : und Aus-



zugs - Abgaben in ber Stadt Bremen 96. — Staats = und Communal = Abgaben, welche nach erkanntem Concurse, während des Concurseversahrens die zum Verkause des Concursquts fällig werden, brauchen nicht prositirt zu werz den, die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursmasse 90. — Consumtions = Abgabe für die Stadt Oldenburg, deren Einführung 137. Bestrafung der Desraudations = Valle 140, Tarif dieser Abgabe 138, Controlle über die Schlächter und Anstellung eines Fleischesschauers 145. ff. — Herrschaftliche und sonstige öffente liche Abgaben, Versahren ben den ben beren Beytreibung vorkommenden Interventionen 224.

Abkommen, welches am Sten Junius 1825 über die Berhältnisse ber Herrschaft Kniphausen abgesichlossen 331—345.

Abichagung, ber Branbichaben. Die besfälligen Gebühren ber Taratoren fallen ben Eigenthüsmern ber beschäbigten Gebäude gur Laft 392.

Ubichog: Gelb. G. Abzugs : Gelb.

Absterben, eines beurlaubten Soldaten, ober eines beeidigten Wehrpflichtigen ift ber Militair: Commission anzuzeigen I. 19. 20.

Abstürze, der Deiche, wann sie vorhanden, 182, beren Wiederherstellung; wenn sie bedeutend, werden von der Vogten in Benhülfs-Arbeit wieder hergestellt. 183. §. 3.

Abtretung, der Erbherrschaft Jever, 3r — verschies dener erb: und eigenthümlicher Rechte in Unsehung der Herrlichkeit Dinklage von Seiten des Grafen von Galen an die Oldenburgische Landesherrschaft. 375.

Abzugs: Geld, welches bis jest ben bazu berechtigten Städten: Corporationen oder Commünen vorbehalten worden, Aufhebung desselben zwischen den Herzoglich: Oldenburgischen Landen und sämmtlichen Königlich: Dannemarkfchen, zum beutschen Bunde nicht gehörigen Staaten. 77.

- Accise, von fremdem Branntwein, muß g'eich ben Entrichtung des Granzfolls an den Zolleinnehmer entrichtet werden I. 25. Defraudation derselben durch unrichtige Angabe des fremden Branntweins ben den Granzfollstätten und durch Angabe anderer Flüssigkeiten für ausgeschenden Branntwein 3. Intimation und nästere Bestimmung der Verordnung vom 29sten Dec. 1814. 364.
- Acte, frehwilliger Gerichtsbarkeit, welche ben den Landesherrlichen und städtischen Behörs den zu Oldenburg und Delmenhorst aufgenoms men sind, können aus dem Grunde mangelnder Districts: Competenz nicht angesochten werben. 244.
- Acte, welche bürftige und folche Reisende, bie nur von ihrer Hande Arbeit leben, von ihrer Regierung ausgestellt erhalten mussen, um nach Frankreich zu reisen. 226.
- Activmasse, die eidliche Bekräftigung bes Berzeichenisses berseiben, nach §. 29. der Concurs. Ordenung, ist dem gemeinschaftlichen Schuldner nur auf Antrag des Curator massae oder eines der Ereditoren aufzugeben. 240. 1.
- Ugio, bes Conventions-Gelbes, beffen Bestimmung.
- Atlodification, der von der höchsten Lehnsherrschaft relevirenden Lehen I. 39. — Aufforderung um Nachsuchung derselben. 73.

Attobifications: Urfunde. I. 41.

Ammerland. Der für dasselbe bestimmte Haspel. 14. Nemter, Competenz berselben, in Defraudations: Saschen wegen der Consumtions: Abgabe in der Stadt Oldenburg. 273.

Umt & bo te, Beschränkung bessen Gebühr ben Pfandungen und executivischen Mobiliar-Berkaufen. I. 21. Amts. Einnehmer, muffen bie Hebung der Impfgebuhren, wenn es verlangt wird, gegen 2 Procent übernehmen. 9.

Umts-Granze, zwischen den Aemtern Cloppenburg und Friesonthe, beren Regulivung. 131.

Anbauer, neue, in den vormals Hannöverschen Kirchspielstheilen der Aemter Bechta und Damme,
sollen rücksichtlich ihrer ehelichen Güterverhältz nisse nach den in den übrigen Theisen der Kreise Bechta und Cloppenburg geltenden vormals Münsterschen Kechten und Gewohnheiten und namentlich nach der Münsterschen Policen-Ordnung beurtheilt werden. 374.

Angabe, unrichtige, des ben den Granzzollstätten zu veraccisenden Branntweins wird als Accise-Defraudation angesehen und bestraft. 3.

Anklagestand, die darin wegen eines Cassendefects zu seigenden Cassens und andere mit Herrschaftlichen ober diffentlichen Hebungen beauftragte Besamte oder Officialen, besgleichen Auctionsverwalter sind von dem Genuß eines Theils ihres Dienst. Einkommens ganzlich ausgeschlossen. 496.

Anteihen, ju Deichen, Sielen und Ufermer= fen und ber Communen überhaupt. Berorb= nung dieferhalb vom iften Juny 1825. 208 -224. Golde Unleihen fonnen entweber von ein-Zelnen Landbefigern, ober von beffebenben Communen (Deichband, Bogten Giel--acht) ober auch von Privatgesellschaften Contrahirt werben, 210. §. 1 .- Wann ein: geine Landbefiger folche Unleihen contras hiren konnen ibid. u. 216. §. 8. Erforberniffe und Bebingungen gur Gultigfeit berfelben unb um eine privilegirte Spothet gu erlangen, 211. §. 3. 4. Aufnahme ber besfälligen Schulbverschreibung vor dem Umte, 212. Ingroffa= tion berfelben, 213. Wenn bie Deichschuld burch Unnahme ben einer von ber Deichbehorbe vorgenommenen Ausverbingung contrahirt ift, 214.

§. 5. executivische Bentreibung berfetben ibid. In: groffation des Ausverdingungs = u. Abnahme : Protocolls, wozu es ber Ginwilligung bes Chuldners nicht bedarf ibid. Zehnjähriges Privilegium, a dato ber Ingroffation, ber wegen einer folden Deichschuld constituirten Sprothek. Rach Ablauf ber Jahre 1825 und 1826 konnen ein zelne Landbefiger eine Deichschuld mit privilegirter Spothet nur mit ausbrucklicher Bewilligung der Cammer contrabiren, 217. — Erforder: niffe und Bebingungen, wenn die Unleihe von einer Commane gefchieht, 220. Genehmigung ber Cammer hierzu, ibid. Die Schuldverschret: bung muß auf dem Umte ausgefertigt und von wenigstens bren Mitgliedern ber Commune unterschrieben werben, ibid. Gine Ingroffation berselben findet nicht Statt, ibid. Gine folche Communalicutb haftet auf allen gur Commune gehörigen Grundftuden, nach §. 51. c. ber Sy: potheten : Dronung , ats eine Reudaft. - Die Bentrage ber einzelnen Intereffenten gum 26: trag bes Capitale und ber Binfen genießen ein zwenjahriges Privilegium, 221. - Falle, wenn Mehrere, die einen in bem ordentlichen Deichbande nicht befasten, fonbern aufferhalb beffetben belegenen, bedeichten Groben befigen, einer folden Unteihe bedurfen, 221. §. 14. Er= forderniffe und Bedingungen wegen einer fotden Unleihe. 221-224. Die Genehmigung ber Cammer ift erforderlich. 223. c. d. Die Un-Teihe genießt eben biejenigen Borguge und Pri= nilegien , wie eine Communal : Schulb ibid.

Unsprude, ber Militairpersonen, an bie Ur: men = Unftatten. 274. ff.

Antichretischer. Besitz, eines Grundstücks, hat gegen einen Dritten nur dann und von dem Zeitpuncte an rechtliche Kraft, da er ingrossirt worden. 242.

Untidretischer: Besider, bas im §. 50. lit. a. ber

hypotheken : Ordnung demselben gestattete Separations : und Retentionsrecht darf zum Nachtheile mehr befugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden. 242.

Antretung, der Regierung, durch Seine Herzogliche Durchlaucht, den Herzog Peter Friedrich Ludwig, im eigenen Namen. 23.

Unwend barkeit, ber Oldenburgischen und Hannoversichen Verordnungen, auf die von Hannover abgetretenen Landestheile. Declaration bes J. 1. der unter dem Iten Deck. 1817 erlassenen besfälligen Landesherrlichen Verordnung, 373.

Unzeige, die von den Predigern zu machende, wegen ber unehelichen Geburten. 225.

Unzeigen, wöchentliche, Berlegung der Termine zur Ausgabe derselben und Annahme der für dies selben bestimmten Inserenda. 259, erscheinen wöchentlich zweymal. 274.

Apotheker, Bestimmung derjenigen Arznen = Waaren, beren Verkauf benselben ausschließlich verbleiben soll. 46. 51.—54.

Approbations: Gesuche, wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schul-Gebäuden sin stets vor dem isten Januar einzusenden. 491, f.

Arbeitshaus, auf ber Schanze vor bem Haarenthor, nebst ben bazu gehörigen Gründen, ist der Jurisdiction des Stadt = Umts zu Oldenburg uns terworfen. 239.

Arcona, Borgebirge, Errichtung eines Leuchtthurms daselbst, zur Sicherung der Schifffahrt in der Ostigee. 503.

Arme, aus bem Lande, welche in das Oldenburgische Krankenhaus aufgenommen. Erstattung ber besfälligen Verpflegungskosten innerhalb 6 Woschen. 358.

Arme Sugreifende. G. Bufreifenbe.

Urmen : Unftalten, Anspruche ber Militair-Personen an bieselben, 274. ff.

Argneyen, Preise bersetben, 118. Beränderungen ber Preise, 444. ff.

Arzne n mittel, neu aufgenommene, Preisbestimmung berselben, 466. ff.

Arznen: Tare, neue Andrdnung berfelben, 118. Preisveranderungen berfelben, 444. ff.

Arzneh: Waaren, beren Verkauf den Apothekern ausschließlich verbleiben soll, 46. 51—54. deren Verkauf auch den Krämern gestattet senn soll, 46—51.

Usseurand: Unstalten, auswärtige. Bersicherung unbeweglicher Besitzungen und Gebäube, welche in der hiesigen Brandcasse aufgenommen sind, ist gandlich, und beweglicher Güter vor Feuers: Gefahr ohne Consens der Cammer verbo, ten, 33-37.

Auctions ver walter. Denselben sind auf ihr Ansuchen gerichtliche Jahlungs: Mandate wieder die Käuser und Heuerleute, und weitere Hülfse vollstreckung, auch während der Gerichtsserien zu ertheilen, 73. — sind von dem Genuß eines Theils ihres Dienst Einkommens gänzlich ausgeschlossen, im Valle und von dem Zeitpuncte an, wo sie wegen eines Cassen: Descets in Unstagestand zu sehen. 496.

Aufbewahrung, von Theer und Schiefpulver, in ber Stadt Oldenburg. 45.

Aufhebung, der Lehnsverbindung, S. Allodification,
— der "trinity dues" in Großbrittannischen Häfen und der Zölle auf Schiffe in den Königlichen Häfen Ramsgate und Dover, zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe, 200 —
des Zolls für Wagen, auf welchen sich keine zollbare Güter besinden, ober die nicht als Waare die Granzzollstätte passiren, 238. —
des nexus, worin die in den respectiven

Rirchfpielen Damme und Holdorf wohnenden Protestanten zu auswärtigen Kirchen stehen.

Unflösung, der Special: Liquidations: Commission, wegen der für die Herrschaft Jever im Jahre 1806 errichteten Kriegs: Casse, I. 19. — des Ober: Gemeinderaths, ibid.

Ansfuhr, von Straßen = und Feldsteinen, ist ben Strafe der Confiscation und Brüche von 5 Athle. vers boten. 266.

Unsfuhr=3011. S. Granzzou.

Auspfarrung, einiger bisher zum Kirchspiel Damme gehörigen Ortschaften und beren Erhebung zu einem besondern Kirchspiele Holdorf, — 419. desfällige Bestimmungen.

Authentische Declaration bes §. 49. der Verordnung über Bestimmung und Zweck der Straf-Arbeits-Anstalt in Vechta, vom 29sten May 1821. 238.

Authentische Interpretation des g. 19. der Wittwen: Caffe: Berordnung. 258.

#### 13.

Bannrecht, ber Herrschaftlichen Wassermühlen in Di-

Bauten, der geistlichen = und Schutgebäude, Einsendung der Approbations = Gesuche vor dem 15ten Man, 292. — vor dem isten Januar ben 3 Athle. Brüche. 491. f.

Befrenung, vom Gefängniffe, gegen Leiftung hinreichender Sicherheit. Nähere Vorschriften zur Erläuterung und Ergänzung der dieserhalb vorgeschriebenen Bestimmungen im Art. 618. ff.

Beglanbigung, unter Benbruckung des Namensiegeld, statt des Wappensiegels, ift als güttig zu betrachten. 15. — der Unterschriften, soll ben wichtigen, besonders zwenseitigen Rechtsgeschäften nicht

Statt sinden, sondern es sollen die Parteien an das Amt verwiesen werden, 1991. auch die, solchen Rechtsgeschäften angehängten In grossatis on 6 = Bewilligungen, Contracte über Modisien Berkaufe, in deren Besitz der Berkaufer bleiben soll, und die Bewilligung der Ingrossation des constituti possessorii sollen nicht beglaubigt werden. 1991.

Begrabniffeller, auf bem beil. Geift : Rirchhoff, - Regulativ megen Erbanung berfelben, 288.

Beschädigungen, an der Dossirung bes Weges aus bem Haarenthore, Berbot berselben. 470-

Befcheinigungen, burftiger Reisenden, gur Reise nach Frankreich. 226.

Besitzungen, welche in der Oldenburgischen Brandscasse ausgenommen sind, dürsen in auswärtigen BrandsUssecuranzsunstatten nicht versischert werden. 35. — auswärtige, Englische, Inhalt einer Königlich : Großbrittannischen Casbinets: Ordre vom 16ten Junius 1827 in Bestreff der Schiffsahrt nach und von denselben, soweit solcher die Schiffsahrt und den Handel Olsbendurgischer Unterthanen angeht. 485. sie

Besit = Veran berungen, ber Grundstücke in ber Herrschaft Tever, sind innerhalb 4 Wochen ben einer Brücke von 15 Athlr., ben dem benkome menden Umte anzuzeigen. 363-

Beurtaubungen, ber Militairperfonen. 245-

Beutelgeth, auf ben Hervschaftlichen Wassermuhlen in Olbenburg und ber Windmuhle vor dem heil. Geist : Thore. S. Matten.

Benhülfe, zur Deicharbeit, Leistung berselben in der Gerrschaft Tever, 179. — sie wird von dem ganzen Deichbande oder nur von der Bogten geleisstet, 181—83. — deren Anordnung und Regutirung, K183. §. 3. — sie wird von allen Deichpssichtigen Länderenen geleistet nach dem Fuße der abbitionellen Contribution, in natura nach

Benhütfswüppen, 184. §. 4. — sie muß vom Erbpächter wegen ber in Erbpacht gegebenen Länderenen, ohne Regreß gegen den Verpächter, geleistet werden. 186. §. 6.— Bestimmung der Pütten ben der Benhütssellteit. 183. §. 10.— Errichtung einer Deich = Benhütssellse Sasse ibid. §. 11.— Ublegung, Eramination und Decision dieser Rechnungen. 190.

Benbulfe : Urbeit. G. Benbulfe.

Benhülfsgrafen : Regifter. 188, 9.

Benhülfs = Wüppe, ben Deicharbeiten, nach bersels ben wird die in Natural : Arbeiten bestehende Benhülfe geleistet, 184. &. 4.; sie besteht aus 60 Bonitätsgrasen ibid. Zusammensegung derselben nach einem Bonitäts : Grasen : Register, ibid. — Deichfreye Wüppen, 186. Was eine Benhülfs : Wüppe zu stellen, 187. §. 8. 188. Bestimmung und Unweisung der von derselben in den Deich zu bringenden Pütten, 188. §. 10. Pütten : Register ibid. generelle Liquidation über die sämmtlichen Wüppen, ibid.

Beweisführung, benm Viehschütten durch Taration bes rerursachten Schadens, daß solcher wenis ger als das Schüttgeld betrage, steht den Eisgenthümern bes geschütteten Viehes fren. 345.

Blufe, Errichtung berfelben, auf ber Infel Wanges rooge, 247.

Blutigel, Fang berselben und Handel mit benselben, 193. — Ausländern ist das Fangen derselben verboten, 194. — Landes: Eingesessene bedürfen einer schriftzichen Erlaubniß hierzu ibid. — Die concessionirten Blutigel-Fänger sollen stets mit einem hinlänglichen Vorrathe dieser Thiere versehen seyn ibid. — Bestrafung der Contraspentionen. 195.

Bonitats - Grafen. 184. §. 4.

Bonitats: Grafen: Register. 184. Deren Unfertigung. 185. Boten : Post. Coursveranderung derselben. 250—255. Braken, wann sie vorhanden, 181, werden vom gan: zen Deichband zugedeicht ihid.

Brand. Affecurang: Unftalten. S. Affecurang-

Brand cassen = Gelder, welche nach erkanntem Concurfe, während bes Concursversahrens bis zum Verkause des Concursguts fällig werden, gehören nicht in den Concurs, und brauchen, gleich andern oneribus realibus, nicht prosttirt zu werden, sondern sind als eine Schuld ber Masse anzusehen. 90.

Brandcaffen : Taratoren, wem bie Gebühren für Abschäßung der Brandschaben zur Laft fals len- 392.

Brandcaffen : Berordnung vom 5ten Novbr. 1764. Nähere Bestimmung einiger Puncte berselben, 384. ff.

Brand: Schaben, bie Gebühren ber Taratoren für beren Abschähung fallen den Eigenthumern ber beschäften Gebäude zur Laft. 392.

Brand. Berficherunge: Register, Revision berfelben. 389. ff.

Brannt wein, frember, die bavon zu erlegende Accise muß gleich ben Entrichtung des Granzdolls entrichtet werden, I. 25. — jede unrichtige Ansgabe desselben ben den Granzdollstätten wird als absichtliche Defraudation angesehen und bestraft. 3.

Brennen, der Honig : und Butterfäßer, 228. 233. —
bes zum Vertreiben in und durch die Hannos
verschen Lande bestimmten Hornviehs. 261.

Brüche, wegen eigenmächtiger Antegung von Packwersten, Höften und Schtengen an den Ufern der Hunte. I. 5. — wegen Creditgebens der Gastund Schenkwirthe, auf Wein, Branntwein und andere starke Getränke, I. 28. — wegen Berstaufs und Gebrauchs ungestempelter Spielkars

ten, I. 39. - wegen Wegbleibens von ber offentlichen Impfung, 10. - wegen schnelles Jahren und Reiten in ber Stabt Olbenburg und auf den Wällen daselbst, 12. - wegen Un: terlaffung ber ben Militair : Patrouillen und Poften gu bezeigenben Uchtung. 13: - wegen Gebrauchs ungefohrter Bengfte gum Bebecken ber Stuten, ibid. - wegen Berkaufs von Urgney : Baaren, beren Berkauf ben Apothekern reservirt bleiben foll, 47. - wegen Uebertretung ber Policen : Berordnung in Betreff bes Balles der Stadt Oldenburg, 69. — wegen Defraudation ber fur bie Stadt Oldenburg, angeord: neten Consumtions-Abgabe 140 und 273,- wegen Hebertretung ber Berordnung, bie Eichung ber Bonigfager, 228. - ber Butterfager in ber Berrichaft Sever betreffend, 234. - wegen Uebertretung der Berordnung ber Olbenburger Pferde : und Biehmartte, 232 .- wegen nicht geftempelter auslandischer Ralender und mit folden verfebenen Zaschenbucher, 236. - wegen Defraubation bes Weg = und Bruckengelbes gu Bummerftebe und Tungeln, 237. - wegen Musfuhr von Strafen : und Felbsteinen 267 .wegen Uebertretung ber Borschriften weges bes über ben Ochtumer Cand geftatteten Leinenjuge , 324. - megen unterlaffener Rachfuchung und Umidreibung ber Deichfregen Grundftude, 349. - wegen unbefugten Sandels mit unverarbeiteten Pferdehaaren, 352. - megen unbe: fugtes Saufiren gum Lumpenfammeln, 359 .wegen versaumter umschreibung in ber Berr: fchaft Jever, 363. - wegen verordnungswidriger Bedachung ber Gebaube, 388. - wegen Flüchtigwerdens ber Pferbe, 397. f. - wegen Defraudation bes Weggelbes zu Canbersfeld, 482. - wegen unterlaffener Ungeige in Betreff Errichtung neuer Gebaube und Beranberung ichon vorhandener in den nahern Umgebungen ber Stadt Didenburg, 484. - wegen verfaum.

Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schutgebäuden, 491. — wegen Nebertretung der Berordnungen, die Reinigung der Straßen in der Stadt Olbenburg betreffend, 504. —

Bruckengelb, beffen Erhebung zu Effen, Umte Conin-

Buder: Nachbrud. G. Nachbrud.

Bummer ftebe, Weggelb bafelbft. 236. -

Burgen, zur Befrehung vom Gefängniffe, beren Berpflichtungen, 414. ff.

Burgschaft, zur Befrenung vom Gefängniß, 414; muß jederzeit ingrossirt werden, 415.

Burgschafts = Documente, worin zugleich eine His pothekbestellung zur Ingrossation von Seiten ber Bürgen enthalten ist, können auf Stems pelpapier von der zwenten Classe geschrieben werden, 357.

Butter få ßer, Beschaffenheit berselben in ber Erbherrsschaft Tever, 232. ff. Sie mussen von intanbischen Bottchern gemacht werden, aus gutem Buchen-Holze, 232. — Gewichtsbestimmung dersselben, 233, mussen geeicht und eingebrannt werden ibid. Gebühren für das Eichen berselsben, 234.

Butter: Sandel, Berordnung wegen beffelben, 232. ff.

#### C.

Calenber, auswärtige, Stempelung berfelben, 235.

Sassatorische Erkenntnisse in zwehter Instanz, nähere Bestimmung und Beschränkung dersetz ben, I. 32.

Cassen : Beamte, sind von dem Gennß eines Theils ihres Dienst : Einkommens ganzlich ausgeschloss sen im Falle und von dem Zeitpuncte an, wo fie wegen eines Caffen : Defects in Unklageftand du fegen, 496.

Cassendefect, wenn Herrschaftliche ober dffentliche Hebungsbeamte imgleichen Auctionsverwalter wegen besselben in Anklagestand zu setzen, so sind dieselben von dem Genuß eines Theils ihres Dienst : Einkommens ganzlich ausgeschlosesen, 496.

Cloppenburg, Entrichtung eines Weg : und Pflaster: geldes daselbst, 423. — Regulirung der Umts: granze zwischen Friesonthe, 131.

Collegium von Rirchen : Officialen. Errich : tung beffetben für die Stadt : und Landgemeinde Olbenburg. 199.

Gommission, Special, Liquidations, zur Beendigung der unabgemachten Angelegenheiten der im Jahre 1806 für die Herrschaft Jever errichteten Kriegs: Casse, Ausschlung derselben, I. 19. — für die Angelegenheiten der im Jahre 1808 errichteten Steuer: Casse, Aushebung derselben, 4. — zur Handhabung der Weser, schiffsahrts: Acce, 86.

Commission, zur Prufung der Candidaten der Rechte, Abanderung der Bestimmungen wegen Ernennung berselben, 115.

Commune, Unteihen berfelben. G. Unteihen.

Communat: Abgaben, welche nach erkanntem Concurse, während des Concursversahrens bis zum Berkause des Concursguts, fällig werden, gehören nicht in den Concurs und brauchen, gleich andern oneribus realibus, nicht prositirt zu werden; die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursmasse. 90.

Communat=Unteihen. G. Unteihen.

Competen &, ber Jeverschen Confistorial : Deputation in Ehesachen , 361. — bes Stromrichters 83.

Competend: Bestimmung ber Aemter in Defraubations : Sachen wegen der Consumtions : Ub; gabe in Oldenburg, 273. — zur Ausübung ber freywilligen Gerichtsbarkeit in den gemischten und in ihren Gränzen zum Theil streitigen Jurisdictions Bezirken der Landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Delmenhorft, 244.

Concession, jum Handel ber Juden, wann solche eine gezogen wird, 475. §. 9.

Concurs gut, beffen dffenklicher Verkauf geschieht im Gerichtslocate, 243. — Aussehung bes Zuschlags besselben auf 3 bis 4 Wochen ibid. — Bekanntmachung bes Verkaußtermins ibid. — Die Besscheinigungen hierüber sind vor dem Verkaußtermin ad acta zu bringen ibid.

Concurs masse, aus derselben sind alle nach erkannstem Concurse fällig werdende Brandcassen. Gels der, so wie andere Staats und Communals Abgaben, welche, gleich andern oneribus realibus nicht prositirt zu werden brauchen, zu bezahlen, 30.

Gonfirmation, der Contracte und Testamente, welsche in der Herrlichkeit Kniphausen vorgeschries ben gewesen. Authentische Interpretation wes gen der Aushebung derselben. 71.

Confiscation, ber Baaren ben 3oll : Defraudationen,

Consistorial : Deputation in Sever, 353.

Confistorium in Jever. Reue Berfassung und aussere Wirksamkeit besselben, 353. — Compestenz besselben in Chesachen, 361.

Constitutum possessorium, die Bewilligung der Ingrossation besselben soll nicht beglaubigt, sondern die Partheien an das Umt verwiesen werden, um solche zu Protocoll zu geben, 199.

Confulat, Großbrittannisches, zu Brake, 235. Consulat, Hannoversches, benm herzogthum Olbenburg, 178. Confulat, Olbenburgisches, in Hamburg, 21. — in Copenhagen 16 und 442 — in Tonning 286 — in London 292 — zu Bergen in Norwegen, 348 — zu Thistedt in Jütland, 492.

Consulat, Preußisches, benm herzogthum Olbenburg.

Eonsumtions: Abgabe, für die Stadt Oldenburg,
137. — Bestrasung der Defraudationsfälle, 140.

— Verbot der Einführung frisch geschlachteten
Fleisches, 144. — Controlle über die Schlächter
und Anstellung eines Fleischbeschauers, 145 u. 154

— Verbot des Schlachtens Oldenburgischer
Stadt: Einwohner ausserhalb der Stadt und
der ausserhalb derselben wohnenden Eingesesse
nen für die Stadtbewohner, 272. Strase der
bessälligen Defraudation, 273.

Confuntions = Steuer. Nähere Bestimmung der desfälligen Verordnung vom 29sten December 1814. 364.

Contracte, über Mobilien : Berkaufe, sollen nicht bes glaubigt werben, wenn der Verkaufer in deren Besite bleiben soll, 199.

Controlle, über die Schlächter in der Stadt Oldensburg und Anstellung eines Fleischbeschauers, 245 u. 154.

Gonvention, wegen wechselseitiger Auslieserung ber Berbrecher und Aushebung der Gerichts = Gesbühren in Eriminalfällen, zwischen dem Dledenburgischen Eabinets = Ministerium und dem Meklenburg = Schwerinschen Gesheimen Ministerium, I. 43. ff. — Größe der Strase als Norm der Auslieserungs = Berbindslichkeit, I. 43. — wie es mit domiciliirten Unsterthanen zu halten, I. 44; — ben Accise = und Contredande = Vergehen, wenn gleich eine peinzliche Strase darauf geseht senn sollte, sindet die Auslieserung Statt, nach getrossener Uebereinskunft sur jeden einzelnen Fall ibid. — das Resquisitionsschreiben muß die Gründe des Ansus den

chens um Austieferung enthalten I. 45, — wann die Austieferung nicht Statt sindet I. 46. — Mitablieferung der Acten und Nachrichten ibid. — Berhaftung des Berbrechers I. 47. — die Stellung der Zeugen und anderer Personen, wenn sie unumgänglich nöthig, soll nicht verweigert werden I. 48. — Bezahlung der Kossten ibid. — Durchführung der Gefangenen durch benderseitige Lande I. 50. — Nachsehung der stücktigen Verbrecher und Verdächtigen über die Eränze I. 51. —

Tonvention, zwischen Hannover und Oldenburg, wegen wechselseitiger Sistirung der Zeugen in bürgerlichen Kechtssachen an die benderseitigen Gränzgerichte 135. — mit dem Grafen von Galen abgeschlossene, über die erde und eigenethümliche Abtretung verschiedener seiner Beerechtigungen in Anschung der Herrlichkeit Dinklage an die Oldenburgische Landesherreschaft 375.

Conventions-Minze, alte, welche nicht nach bem Conventions-Fuß, sondern zum Theil viel geringhaltiger und unter mancherlen Stempel ausgeprägt, ist verboten 380. — Bezeichnung berjenigen, welche als solche nur angenommen werden soll 381. — Bestimmung des agio der wirklichen Conventionsmünze gegen Gold, 382.

Conventionsgeld. S. Conventionsmunge.

Conventionsfuß. G. Conventionsmunge.

Courant, Preußisches, Bezeichnung besjenigen, wels ches nur angenommen werben barf, und welches verboten ift. 382.

Couriere, Reglement wegen Beforberung berfelben 123.

Sours, der hollandischen Gulben I. 1 und 70. — des Olbenburgischen Silbergeibes I. 2. — der hollandischen Deute und Kupfermunze 42. — der Ostfriesischen Mallschillinge 41. — des Preußis schen Courants 382. — bes Conventionsgelbes ibid.

Coursveranderung der reitenden Post zwischen Olbenburg und Jever, auch Bremen und Abbes hausen, und der bamit in Verbindung stehenden Boten : Posten 250 — 255.

Creditiren, auf geistige Getranke, Wein, Brannts wein 2c. ist ben Gast= und Schenkwirthen ben Bruche verboten, und findet keine richterliche Hulfe überall Statt 1. 27, 28.

Erebitiren, an die zum hiesigen Militair, mit Einsichluß bes Dragoner-Corps, gehörigen Untersofsiciere, Spielleute und Gemeine ist burchaus verboten, und sindet überall deshald keine Klage statt 247., ausgenommen, wenn der Compagnie Chef des Schuldners, mittelsteines schrifts lichen Scheins, zur Contrahirung der Schuld ausdrücklich Erlaubniß ertheilt hat.

Curator massae, die Bestellung desselben ist nicht ben allen Concursen nothwendig 241.; die Ereditoren sind zur Erklärung über die etwaige Bestellung desselben im Liquidationstermin aufzusorbern ibid.; in dringenden Fällen hat das Gericht, auf Antrag des den Concurs nachsuchenden Gläubigers oder auch von Amtswegen die Bestellung zu verfügen ibid., es kann zum Eurator niemand gezwungen werden 242., Berpslichtung desselben ibid.

### 面.

Dåcher, der Gebäude, in Olbenburg müssen alle in Kalk gelegt werden 387., in welchen Derstern die Dächer berjenigen Gebäude, welche zum landwirthschaftlichen Gebrauche und zum Ausebewahren rauher Früchte bestimmt sind, in Lehmbocken gelegt werden können 387., Anweisung hierzu 392.

- Dach ziegel, in welchen Städten und Dertern bie Gebaube damit versehen senn muffen 385; muffen in Kalk gelegt werden 386., wann sie in Lehm docken gelegt werden können 387., was baben zu beobachten 392.
- Damme, Kirchspiel, Auspfarrung einiger zu bemselben bisber geborigen Ortschaften 419.
- Decanats . Gefchafte, in ben Rreisen Bechta und Cloppenburg und bem Rirchspiele Wilbeshaus fen, beren Wahrnehmung 23.
- Declaration, ber Regierung der Bereinigten Staaten von Nordamerika, vom 22. Nov. 1821. bes treffend die Abgabe vom Tonnengehalte I. 17.
- Declaration, authentische, des § 49. der Berordnung über Bestimmung und Zweck der Straf. Ursbeits = Unstalt in Bechta, vom 29. May 1821., 238. des Artikels 420 des Strasgesethuchs, betressend die Berletzung der ehelichen Treue, durch Ehebruch 287. des §. 1. der Berordnung vom 5ten December 1817 wegen Unwendbarkeit der Hannöverschen und Oldenburgschen Gesetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen, den Aemtern Damme und Bechta 373.
- Defraubation, der Accife, als solche wird angesehen und bestraft jede unrichtige Angabe des ben den Granzzollstätten zu veraccisenden Branntzweins 3. Defraudation des Weggeldes zu Varelgraben 124. Der Consumtionse Abgabe für die Stadt Oldenburg 140 und 273. Competenz der Cemter dieserhalb ibid. des Weggeldes zu Sandersseld 482.

Deich. Unteihe, G. Unleihen.

Deicharbeit, G. Deiche.

Deichbanb, bemselben liegt die Zubeichung ber Braken, Rappstürzungen und die Wiederherstellung größerer Verstärkungen bedeutender Deichstres den ob. 181 — 183. Deichbanbe, in Jeverland, Eintheilung berselben in ben Wangerlanbischen und ben Ruffringischen. 180. §. 1.

Deide Benhülfe, G. Benhülfe.

Deich : Benhulfs: Caffe 189. §. 11.

Deiche, die herstellung und Verstärkung berselben in ber herrschaft Tever 179—192.

Deichfrenheit 186. 190. §. 12.

Deich frene : Grundstücke. Nahere Bestimmung wes gen Umschreibung berselben 348.

Deich fren e. Register. Nahere Bestimmungen wegen ber Umschreibungen in benselben 348.

Deichfrene : Buppen, 186.

Deichfchauungs : Commission, Anordnungen berselben hinsichtlich ber Benhulfs : Arbeiten auf
ben Saupt = Deichschauungen 183. §, 3.

Deichschulb, Bestimmungen wegen Contrahirung berfelhen von einzelnen Landbesitzern, 210 ff.
von einer Commüne 220., von Mehreren, welche einen, in dem ordentlichen
Deichband nicht besaßten, sondern ausserhalt
besselben belegenen, bedeichten Groden besigen
221—224. Wann die Ingrossation daben
nicht Statt sindet. 220. §. 12. 223. c. Sie
haftet auf allen zur Commüne gehörigen
Grundstücken als eine Reallast 220. §. 13. 223.

Delmenhorft, Ginrichtung eines Wochenmarkts bafelbst 329.

Delmenhorster Pferbemartte, Bersehung bersels ben 361.

Depositum, Verfügung über bie seit langer als 20 Jahren in demselben stehenden Gelder 57.

Devalvation, ber alten Oftfriesischen Schillinge 328.

Dinklage, herrlichkeit, Abtretung verschiedener erbs und eigenthümlicher Rechte in Ansehung derselben von Seiten des Grafen von Galen., an die Olbenburgische Landesherrschaft 375. Dinklager Upril: Markt, wann er gehalten wird, 396. Documente, die von den Juden errichtet werden, müssen zum Erforderniß ihrer Gültigkeit in deutsscher Sprache abgefaßt werden, woben die deutssche oder lateinische Schrift anzuwenden, 473. §. 15. Laglachiga der Malandel Institut 199

Drudfehler, im neuen Procef : Reglement 115.

Durchtrift, bes Hornviehs durch die Hannoverschen Lande. Desfällige Bestimmungen 259. — Mos bissicationen berselben 493.

#### Œ.

- Chebruch, Declaration und nahere Bestimmung bes Urtitet 420 bes Straf- Gesethuchs hinsichtlich beffelben, 287.
- Ehen, der Juden, die beabsichtigte Eingehung ist benm Amte oder Stadt = Amte anzuzeigen, 476. Ers laubniß zur Trauung ibid., wann sie einem auswärtigen Juden zu ertheilen ibid., die Proclamation geschieht in der Spnagoge ibid. §. 11.
- Ehe: Sachen, ber Juden, sind vor ben ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln 476. welche gesetzliche Vorschriften hinsichtlich bes Heiraths: Alters, ber verbotenen Grabe 20. gelten ibid.
- Shestift ungen, welche von den Juden errichtet werden, sollen zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt werden, woben die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden 478. §. 15.
- Gich meifter, jum Gichen ber Sonigfager, 228., ber Butterfager in ber Erbherrschaft Zever, 233., Gebühren beffelben, 228. 234.
- Eichung, ber Honigfäßer, 226. ff., ber Butterfäßer in ber Berrichaft Jever, 233. Gebühren für bas Eichen 228. 234.

Eich = 3 eichen, an ben honigfagern, 227 und 228; an ben Butterfagern in ber Erbherrschaft Jever, 233.

Gigenthums. Unfprude. G. Interventionen.

Einführung, des Hornviehes, in die hannoverschen Lande. Desfällige Bestimmungen, 259. Mos bificationen dieser Borschriften, 493.

Ginfuhrzoll, G. Granzzoll.

Einschütten, des Biehs. Rähere Erläuterung des §. 8. der dieserhalb am 20sten July 1820 erlassenen Regierungs : Bekanntmachung, hinsichtlich der Taration des Schadens, 345.

Einwanderung, fremder Juden, ist ganzlich unterfagt; sie kann nur, als Ausnahme von der der Regel, Landesherrlich bewilligt werden 475. §. 8.

Englische Besigungen, auswärtige. Berfügungen, betreffend die Schifffahrt und den Handel Dlebenburgischer Unterthanen nach und von densselben 485. ff.

Entzunden, bes durchnäften Beues und Strob's. Borficht bagegen, 178-

Erbhulbigung, zu Jever, ben Uebernahme ber Regierung burch Seine Berzogliche Durchlaucht, ben Berzog Peter Friedrich Ludwig, zu Oldenburg, 28.

Erbpachts=Contracte, herrschaftliche, deren Erneuerung ist, wegen der im Jahre 1823 burch
das Ableben des Durchlauchtigsten herzogs
Peter Friedrich Wilhelm eingetretenen Regies
rungs = Veränderung, nicht nöthig, 330.

Erkenntnisse, cassatorische, in zter Instanz. Rähere Bestimmung und Beschränkung bersetben, k. 32. — wegen Todes: Erktärung von Berschols tenen I. 12.; es wird durch Einrückung in die diffentlichen Blätter publicist und sofort rechts: fräftig ihid.

Erkenntnisse, wodurch die Ingroffation einer ges wissen Summe salvo jure erkannt wird. Beftimmung des Sportelansages bafür, 273.

Erlaubnißscheine, (Patent), muffen diejenigen Schiffer haben, welche die Frachtfahrt auf der Weser betreiben wollen, 88. 91. §. 2. Diejenigen Schiffer, welche nur denomische Erzeugnisse in ihren Schiffen verfahren, oder auch in fremden Schiffen nur nach den nächsten Marktpläsen bringen wollen, bedürfen eines solchen Erlaubnissscheins nicht, 92.

Ertäuterung, bes &. 8. ber Regievungs. Bekanntmadung vom 29. July in Betreff bes Biehichuttens, 345.

Ertäuterungen, zum Behuf ber Ausführung ber Weser : Schiffsahrts : Acte und fernere Bestim: mungen in Beziehung auf die barin nicht besrührten Schiffsahrts : Berhältnisse auf dem Disbenburgischen Stromtheile der Weser, 91—100,

Ernbtefeft, Berjegung beffelben, 347.

Errichtung bes Kirchspiels Holborf, 419., und besfalsige Bestimmungen ibid.

Effen, Erhebung eines Weg = und Brudengelbes bafelbft, 483.

Etabliffement, felbsiffandiges, ber Juben, 472 §. 4. 473. §. 6. G. überhaupt Juben.

Execution, wegen Schulden, die vor bem 4ten Febr.
1825 entstanden sind. Bon denselben sind eris
mirt die, den durch die Sturmfluthen vom
3ten und 4ten Febr. 1825 getroffenen Einwohnern geleisteten Unterstügungen, 195—198.

Extrapost : Relais, Errichtung besselben zu Ahl= horn 100.

Extrapoft : Tare, herabsehung berselben, 59.

F.

Fahren, schnelles in ben Straffen ber Stadt Olbenburg und auf ben Ballen baselbst, ift verboten, 12.

Fahrende Poften, I. 30. - Zare ben denfelben für Personen und deren Gepack, 497.

Familien: Namen, Vorschriften wegen Führung und Aenberung berselben, 354. — der Juden, deren Annahme und Kührung 471. §. 2.; müssen von der Regierung genehmigt und von den Juden in allen ihren Geschäften gesührt und mit lateinischen oder deutschen Schriftzügen geschrieben werden, 472.; hinsichtlich der Abanderung des einmal angenommenen Familien-Namens sindet die Verordnung vom 28. Aug. 1826 über die Erhaltung der Familien-Namen, Anwendung, ibid.

Fåßer, zum Versenden bes Honigs, mussen aus gutem ausgelaugten Eichen = ober Buchen = holze gemacht werden, 227. — Gewichts-Bestimmung bersetben, ibid. — Einbrennen bes Namens bes Versertigers, ibid. Eichung dersetben, 228.

Fåßer, zum Versenden der Butter in der Herrschaft Tever, mußen von gutem ausgelaugten Büchen-Holze gemacht werden, 232. — Gewichts-Bestimmung, 233. — Einbrennen des Namensdes Bottchers in dieselben; Eichung berselben, 233 und 234.

Federsputen. Abanderung bes Granzzolls von densfelben, 356.

Feld freine, die Ausfuhr berfelben ift ben Confiscation und Bruche von 1 bis 5 x@ verboten, 266.

Fener, der Schlachten ben Belle-Alliance und ben Leipzig, I., 24. 20, 110. — des 14 Decembers 1823, des Jahrstages der vor 50 Jahren geschehenen Nebertragung der Regierung an das jeht regierende Durchlauchtigste Fürstenhaus, 55. des Saat: und Erndtefestes, dessen Versehung, 347.

Flagge, G. Signal : Flagge, 127.

Flüchtigwerden, ber Pferde, Verordnung wegen bestefelben, 396.

Fleifchbeschauer, in ber Stadt Dibenburg, beffen Unstellung, 154.

Forderungen, ber Juden an Chriften, burfen andern Chriften abgetreten werden, 479.

Frachtfahrt, auf der Weser, bazu ist ein Erlaubnißschein nothig, 88. 92.

Fren Grafen, ber Deichrichter, 190. 9. 12.

Frenwillige, ins Regiment aufgenommene, Bestimmung, in wie fern bieselben dem ganzen Cande ober dem Amte angerechnet werden sollen, 281.

Friesonthe, Regulirung der Amtegranze zwischen Kloppenburg, 131.

Fußreisende, arme, Verfügung wegen berselben und bes ihnen zu verabreichenden Zehrpfennings, 146. — Reiserouten, 150. — Visürungsörter, 250. — Bestimmung der Reiserouten und Formular für die Passir: Zettel, 156. — Verzeichnist der Stations: Orte und Visurungs: Vemter, 168—175. — Passir: Zettel, 176. — Bestätigung der Reiserouten bis weiter, 418.

#### 配.

Garn: Fafpel. S. Safpel.

Sebaube, in der Oldenburgischen Brandcasse ausgenommene, dürsen in auswärtigen Brand-Ussecuranz-Anstalten nicht versichert werden, 35.
K. — in welchen Städten und Dertern die Dächer derselben mit Dachziegel in Kalk gesteckt werden mussen, wenn sie neu gebauet werden, 386. — wann sie auch in Lehmdocken gelegt werden können, 387. — in welcher Frist die jest in Strohdocken liegenden Ziegelzdächer in Kalk respective in Lehmdocken umgeziegt werden mussen, ihid. — Taration derselben zur Brandcasse, wie daben zu versahren und was daben zu beobachten, 388. 391 und 393—395., — wem die deskälligen Kosten zur

Last fallen, 390. — Errichtung und Beranderung berselben in den naheren Umgebungen der Stadt Oldenburg; was dieserhalb zu beobachten, 484.

Bebuhren, bes Umtsboten ben Pfandungen und erecutivifchen Mobiliar : Bertaufen burfen nicht über einen Reichsthaler betragen, I. 21., für die Impfung der Schutblattern. 9; deren Erhebung burch ben Umte : Ginnehmer, ibid., - für einen Prioritats: Befcheib, 28., ber Prediger für Berlobung und Proclamation muffen auch bann entrichtet werben, wenn von ber öffentlichen Berlobung und bem Aufgebote. Difpensationen ertheilt find, 54., - bes Gilbebieners in Bremen, werben nicht ferner er= hoben, 96., - fur Beglaubigung ber Unters idriften gu Proces: Bollmachten , 121., - für bas Giden ber Sonigfager, 228.; ber Butter: fåger, 234., - für bas Brennen, Rachgablen und Befichtigen bes ju vertreibenben bornviehes, 264., - bes Schorufteinfegers fur vas Reinigen ber Schornfteine 2c., 270., - fur ein Erfenntniß, wodurch die Ingroffation einer gewiffen Summe salvo jure erfannt wird, 273; - für bas Linnenleggen in Damme nnb Reuen: firchen, 284., - ber Taratoren ben Abichagung. von Brandichaben, fallen ben Gigenthumern ber beichabigten Gebaube gur Laft, und werben nur vorläufig aus ber Brandcaffe vorgeschoffen, 592., - für bie Thierargte und Thier: Opera: teure , 424 ff.

Geburten, uneheliche, haben die Prediger dem Amte anzuzeigen, 225.

Gefallenen ist nicht erlaubt, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen, 225.

Gefangniß, Befrenung von bemfelben gegen Luftung hinreichender Sicherheit. Rabere Borichriften zur Erläuterung und Erganzung ber bieferhalb vorgeschriebenen Bestimmungen im Art. 618. ff. bes Straf-Gesetbuchs, 414. ff.

Geiftige Getrante, S. Getrante.

Geiftliche Gebäube, Einsenbung ber Approbations: Gesuche zu Bauten und Reparationen an benselben, 292. u. 491.

Gelber, die feit langer als 10 Jahren in deposito ftes ben, Berfügung über biefelben, 57.

Gelbftrafe, S. Policenftrafe und Bruche.

Gerichtsbarkeit, frenwillige, Competenzbestimmung zur Ausübung bersetben in ben gemischten Zurisdictionsbezirken ber Landesherrlichen und städtischen Behörden zu Oldenburg und Detmenhorst, 244.

Gerichtsftanb, ber in Referve geftellten Behrpflich= tigen, 10.

Gefdirr, der Pferde, wie solches angebracht senn muß, 398.

Geschlechts: Ramen. Berordnung wegen Führung und Aenderung berselben, 354. — ber Juden 471. f.

Gesetze bung, Hannöversche und Oldenburgische, Declaration des §. 1. der Verordnung vom sten
Dec. 1817 wegen Bestimmung über die Anwendbarkeit respective der Hannöverschen und
Oldenburgischen Gesetze in den von Hannover
abgetretenen Landestheilen, 373; nach welchen
Gesetzen die neuen Andauer in diesen Districten, rücksichtlich ihrer ehelichen Güterverhältnisse zu beurtheilen, 374 und 375.

Gefinber Orbnung, Ratification berfelben, 285.

Gesuche, an die obern Abministrativ: Behörden. Bigorisation ber frühern Berfügungen in Betreff ber Form 2c., 368.

Gefundheits: Paß, über das in und durch die hannoverschen Lande du treibende Bieh, 259 ff. und 493 ff.

- Getraibe: Maagen, beren Berhaltnig in ben fammt: lichen Befer = Uferftaaten, 302.
- Getrante, geistige, burfen von den Gaft: und Schenkwirthen nicht creditirt werden, und sindet darauf überall keine rechtliche Hulfe Statt, auß: genommen, wenn zwischen Faß und Boben ver: kauft ist, I. 27.
- Gewerbs = Concessionen, beren Erneuerung ist wegen ber 1823 eingetretenen Regierungs-Beranberung nicht nothig, 330,
- Gemicht=Bestimmung hinfichtlich ber Fäßer und Tonnen zum Uebersenden des Honigs, 227., ber Butterfäßer in der Erbherrschaft Tever, 233.
- Gemicht = Bestimmungen nach f. 12. ber Weser-Schifffahrts : Acte, Berhaltniß berfelben in ben sammtlichen Weser = Uferstaaten, 300. 301.
- Glaubensgenoffen, jubifche. S. Juben.
- Grabe, verbotene, hinsichtlich des Heirathens der Juden, welche gesetzliche Vorschriften bieserhalb gelten, 476.
- Granze, Bestimmung berselben zwischen den Kirchspielen Großenkneten und Wardenburg, 5. — zwischen Friefonthe und Ctoppenburg 131:
- Granzzott, ben Entrichtung besselben ist auch zugleich die Accise für fremden Branntwein an ben Zolleinnehmer zu entrichten I. 25. 26. und wird jede unrichtige Angabe als eine absichtliche Defraudation angesehen und bestraft 3.
- Grangzott, Entrichtung beffelben zu Barrelgraben,
- Granzzott, für Wagen, auf welchen keine zollbare Guter sind, ober die nicht als Waare die Granzzousstätte passiren. Aufhebung desselben, 238.
- Grangzoll, von rohen Federspulen und fabricirten Schreibfedern, 356., — der Eine und Ausfuhr. Erklärung und genauere Bestimmung einiger

Puncte ber besfälligen Verordnung vom 27. Febr. 1815, 398 — 412.

Grang oll: Stätte, Berzeichnis berjenigen im herzogthum Olbenburg und ber Erbherrschaft Zever, über welche nur Transitgüter ein: und
ausgeführt werden dürfen, wenn solche gegen
einmalige Erlegung des Granzzolls das hiesige
Land passiren sollen, 412.

Gratifications: Summe, von derfelben haben die Rummertauscher 5 Procent an den Invaliden= fonds zu entrichten, 395.

Groben, Reu: Wapeler, Benennung beffelben, I. 29.

Grundheuer auf bem Robenfirder Jahrmaret, 40.

Grundstücke, in der Herrschaft Tever. Verordnung wegen Umschreibung derselben ben eingetretenen Besichveranderungen. Bestimmung der Fristen und Brüche, 362.

Gulben, hollanbifde, Cours berfelben, I. 1. u. 70.

Güter, bewegliche, beren Versicherung vor Feuers : Ges
fahr in auswärtigen Affecuranz : Anstalten ist
ohne Consens der Cammer verboten, 33. ff.

## 到.

Siel wird nach den besfälligen neuen Zaren entrichtet, 95.

Handel, mit Honig und Butter. Berordnungen biefer= halb, 226. 232.

Sanbel, mit Bieh ins hannoversche, Vorschriften, bie baben zu beobachten, 259 ff. 3 Modificationen bieser Borschriften, 493.

Sanbel, mit unverarbeiteten Pferbehaaren, ift nur auf einen besondern Ersaubnifichein bes Umts ges stattet, 352.

Sanbel, ber Dibenburgifden Unterthanen nach ben auss wartigen Englifden Befigungen; beefällige

Berfügungen vom Königlich Großbrittannischen Cabinets : Ministerium , 485. ff.

- handelsbücher, ber Juden, muffen, zur Begründung ihrer Beweiskraft, in beutscher Sprache gestührt werben, woben die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden, 478. §. 15.
- Banbels . Gewichte. Berhaltniß berfelben in ben Befer : Uferstaaten, 300.
- Sannoversche Piftolen, falsche, mit ber Nahregahl
  1813. Warnung vor Unnahme berselben, 270.
- Hann over iche Berordnung, wegen Einführung und Durchtrift des Hornviehs in und durch die hannoverschen Lande, 259 ff., Mobification ders felben, 493 ff.
- Hann översche Verordnungen, privatrechtliche, Declaration bes h. 1. ber unter bem 5ten Dec. 1817 erlassenen Verordnung über die Unwends barkeit berselben in den von Hannover abges tretenen Landestheilen, in den Nemtern Vechta und Damme, 373.
- Bafpel, Bestimmung der Große besselben fur das Ums merland, 14.
- Paus such ungen, allgemeine, konnen auch über bie Amtsgränze auf die jenseits berselben in der Rähe belegenen Wohnungen erstreckt werden, wenn die Umstände dringend sind, 367.
- Sauser, neu zu erbauenbe, in welchen Ortschaften selche nicht mit Reith ober Stroh, sonbern mit Ziegeln gebeckt werden sollen, und was bas ben zu beobachten ist, 384 ff.
- Saufiren, jum Lumpensammeln, in ber Berrichaft Jever. Einschrantung beffelben, 359.
- Debung, der Impfgebuhren durch ben Umte . Ginnehmer, 8.
- hebungen, herrschaftliche ober dffentliche, die bamit beauftragten Beamten oder Officialen, des gleichen Auctionsverwalter, wenn sie wegen

Vaffenbefects in Anklagestand zu fegen, find von bem Genuß eines Theils ihres Dienst. Einkommens ganglich ausgeschlossen, 496.

- heimfallrecht. Entschädigung wegen beffetben ben Aufhebung ber Lehnsverbindung, 1. 40.
- heirathen, ber Militairs Personen von unterm Range, 289-292.
- Deirath 8: Alter, ber Juden, welche gesetliche Borschriften hinsichtlich beffelben und ber verbotenen Grade gelten, 476.
- hengste, ungeköhrte, burfen jum Bedecken ber Stuten nicht gebraucht werben, 13. — deren Verkauf im In = und Austande ist ber Köhrungs-Commission anzuzeigen, 505.
- Bengsthalter, haben den Berfauf ihrer Sengste ber Rohrungs : Commission anzuzeigen, 505.
- Herrschaft = Aniphausen, Berhältnisse derselben und bas hierüber abgeschlossene, ratisscirte und von dem deutschen Bunde garantirte Abkom= men, 331—345. — Uebergabe an den Gräflich= Bentinckschen Gevollmächtigten, 351.
- herrschaftliche Abgaben und Gefälle, Berfahren ben ben, ben beren Bentreibung vorkommenden Interventionen, 224.
- herrschaftliche hebungsbeamte, beren Aussschluß, im Fall eines Cassenbefects und wenn sie dieserhalb in Anklagestand zu seinen, von dem Genuß eines Theils ihres Dienst-Einkommens, 496.
- Seu, burchnäßtes, anzuwendende Borficht gegen bas Entzunden beffelben, 178.
- pofte, S. Padwerte.
- Solborf, bie Errichtung beffelben zu einem Rirchfpiele und besfalfige Bestimmungen, 419 ff.
- Bollanbifde Deute und Rupfermungen 2c. Beftimmung des Werthe berfelben, 42.
- Sollanbifde Gulben, Cours berfelben, I. r u. 70.

- Sollanbifche fleine Gilbermungen. Berbot berfelben, 58.
- Sonig, Berordnung über ben Sanbel beffelben 226; er barf nur in geeichten Fagern verfendet werben, ben 5 20 Bruche, 228.
- Bonig . Tager, beren Gidung burch angestellte Gidmeifter, 226; beren Gewichts-Beftimmung, 227.
- Sonig = Sandet. Berorbnung wegen beffetben, 226 ff. Sornvieh, Ginführung und Durchtrift beffelben in

und respective burch bie Sannoverichen Banbe, Borfchriften dieserhalb, 259 ff., - Modificationen berfelben, 493.

- Sypothet, privilegirte, wegen Gelbanleiben gu Deiden, Sielen und Uferwerten, 208-224; bebarf ber Ingroffation nicht, wenn bie Unleihe, mit Genehmigung der Cammer, von einer Commune oder von Mehreren geschehen, 220. §. 12. und 223.
- Sopotheten, die wahrend ber Berrichaft bes grange: fifchen Rechts in Die ehemaligen Spotheten= buder eingetragen, beren Guttigfeit, 243, 10.
- Sppothefen : und Concurs : Ordnung. Mobis ficationen und genauere Bestimmungen gu berfelben, 240 - 244.

- Jagb, Schliegung berfelben im Kruhjahr 1822, I. 8 .-Eroffnung im Berbft e. a. I. 29., - Schliegung im Fruhjahr 1823. 5. - Eröffnung im Berbft e. a., 37. - Schließung im Fruhjahr 1824. 70. - Groffnung im Berbft e. a., 117.
- Bever, Erbherrichaft, beren Abtretung und Uebertras gung von Seiten Ruflands, 31. - Uebernah: me ber Regierung und Erbhulbigung, 28.
- Jeverfches Confiftorum, Reue Berfaffung und auffere Birtfamteit beffelben, 352. - Compes teng beffelben in Chefachen, 361.

Impfung der Schuchklattern, Bestimmung und Erhebung der Impsgebühren, 8. — die Verzeichnisse der geimpsten Subjecte mit Designation der bestimmten Impsgebühren sind von den Impsärzten zur Approbation zuvor an das betressende Amt einzureichen, 9. — Wer ohne gegründete Entschuldigung von der öffentlichen Impsung wegbleibt, hat ausser einer policeptichen Brüche, dem Arzte die Kosten einer zweiten Reise zu zahlen, 10.

Ingrolsation, einer für eine Deichschuld constituirten Hypothek, 213—216; sie sindet nicht Statt, wenn die Geldanleihe mit Cammer: Genehmisgung, von einer Commüne oder von Mehreren geschehen, welche einen zum Deichbande nicht gehörigen bedeichten Groden besitzen, 220. §. 12. 223. c., — der Bürgschaft zur Befreyzung vom Gesängniß, 415.

Ingrossations-Bewilligungen, welche wichtigen und besonders zwenseitigen Rechtsgeschäften
angehängt, so wie des constituti possessorii,
sollen nicht beglaubigt, sondern die Parteien
an das Umt verwiesen werden, um solche zu
Protocoll zu geben, 199.

In fer en ba, für die wöchentlichen Unzeigen, Berlegung ber Termine zur Aufnahme berselben, 259.

Instruction für den Schornsteinfegermeister zu DIdenburg, 267. — zum Taxiren der ben der Brandcasse zu versichevnden Gebäude, 393.

Interpretation, authentische, wegen Aufhebung ber in der Herrlichkeit Kniphausen vorgeschrieben gewesenen Revision und Consirmation der Contracte und Testamente, 71.

Interpretation, authentische, des §. 19. der Wittwen = Casse = Verordnung, 258.

Interventionen, ben Bentreibung Herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben. Wer damit ben den Aemtern kein Gehör sindet, hat sich nicht an bas Landgericht, sondern an die Herzogliche Cammer zu wenden, 224.

Intimation, des Berbots bes Gebrauchs ungekohrter Bengfte jum Bebecten ber Stuten, 13. - bes §. 3. ber Berordnung vom iften Mug. 1794. wegen ber zu verstattenben Berficherung beweglicher Guter vor Feuersgefahr in auswartigen Uffecurang = Unftalten, 33. — Ausbeh= nung biefer Berordnung auf bie Erbherrichaft Jever, 37. - ber Berordnung megen Spiel: farten : Stempels, 124. - ber Berordnung im C. C O. Suppl. III. p. I. Nº 5. pag. 424 gegen bas Creditiren an Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, 247. - ber Bers orbnung vom 11ten Jul. 1799 wegen Berbots ber Musfuhr von Strafen : und Felbfteinen, 265. und Ausbehnung biefer Berordnung auf bie feit 1799 hinzugekommenen Landestheile, 267. - bes Confiftorial. Circulars vom sten Febr. 1823. wegen Ginfendung der Approbati= ond : Gesuche zu Bauten und Reparationen ber geiftlichen Gebaube, 292 .- ber in ber Ber= ordnung vom 29. Dec. 1814 enthaltenen Bor= fchriften megen ber Confumtions : Steuer unb nabere Bestimmungen berfelben, 364. - bes 6. 10. ber Regierungs = Befanntmachung vom 20ften Dec. 1819, bie Rohrungs : Unftalt betreffend, 379.

Invaliden fonds, an benselben ist von den Nummers tauschern eine Abgabe von funf Procent von der Gratisicationssumme zu entrichten, 395.

Inventur und Versiegelung, nach &. zr. ber Concurs: Orbnung, ist in ber Regel erst auf Antrag eines ber Gläubiger zu verfügen, 241.

Juben. Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlischer Verhältnisse berselben, 470. ff. — bie Justen mussen einen erblichen Familien: Namen annehmen, 471, — und solchen in allen ihren Geschäften führen und mit lateinischen ober

beutiden Schriftzugen ichreiben, 472. - eigenmachtig eingewanderte muffen bas ganb raumen, ibid. §. 3. - ju einem felbftftanbi: gen Etabliffement berfelben fann nur bie Schut: concession ein Recht verleihen, g. 4. Diese fann nach bem Absterben bes Inhabers auf einen fei: ner Descendenten transcribirt werben, ibid. -Frift, in welcher um die Transcription nachgefucht werden muß, 473. - etwaige Streitig= keiten hierüber unter mehreren Rindern ent= scheibet bie Regierung, ibid. - bie conceffio: nirten Juben muffen fur ben Unterhalt ihrer Rinder, Mutter und Geschwifter forgen ibid. §. 5. In einigen Fallen fann ausnahmsweise ben Cohnen mabrend ber Lebenszeit und Fort: bauer bes Ctabliffmente bes Baters bie felbft: ftandige Rieberlaffung geftattet werben, ibid. §. 6. - bie Dieberlaffung frember Juben ift unterfagt, fie fann nur Candesberrlich bewilligt werden, 475. §. 8. - Wann die Conceffion, Sandel zu treiben, eingezogen wird, ibid. §. 9. - Bas bev Gingehung ber Che zu beobachten, 476. - Die Proclamation geschieht in der Synagoge nach zuvor ertheilter Erlaubnig ibid. §. 11. - Chefachen ber Juben find por ben orbentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln ibid. g. 12. - ben Juben wird die Bahl jedes ordentlichen Berufs im gand: bau ober in Gewerben jeder Urt geftattet, 477. - nahere Beftimmungen hieruber ibid. 8. 14. - Chacherhandel wird nicht begunftigt, ber Saufir Sanbel ift verboten, ibid. und ber Trobelhandel wird nur ausnahmsweise geftat: tet auf einen Erlaubnifichein , 478. - Mus: tanbifche Dienstboten burfen nicht angenommen werben, ibid. - Die Betreibung von Gaft: und Schenkwirthschaften ift ben Juben unterfagt, ibid. — Schuldverschreibungen, Testamente und Chestiftungen ber Juden muffen in beutscher Sprache abgefaßt werben, besgleichen bie Ban= 3 \*

belsbucher, wenn fie Beweis haben follen, ibid. §. 15. - in allen ihren Contracten haben fie fid ber driftlichen Zeitrednung gu bebienen, ibid. - Mufhebung ber Berordnung im Reiche-Abschieb von 1551. §. 79. wegen Geffion ber Forderungen an Chriften, 479. - Mufficht über die Religions-Berfaffung und Unterrichtes Unftalten burd, Unftellung eines Land : Rabbiners, ibid. §. 17. - Derfetbe foll feinen Gig in Oldenburg haben, ibid. und ift ber Regierung untergeben ibid. g. 18. - unter ibm fteben die jubifchen Rirden : Berhaltniffe und unterrichts : Unftalten; ihm fteht jeboch feine Urt von Gerichtsbarfeit gu, ibid. Unftellung von judifchen Lehrern und Prieftern, 479. 480. - Unterricht der Kinder der Juden, 480. -Befoldung bes Canbrabbinere ibid. §. 21. -Führung ber Liften über bie Geburts , und Sterbe-Falle wie auch ber Berheurathungen ber Juben burch bie Ortspfarrer, ibid. &. 22.

Jurisbiction, Bestimmung berselben, über das auf ber Schanze vor dem Haarenthor neu erbauete Arbeitshaus nebst den dazu gehörigen Grünben, 239.

# B.

Rappstürzungen, wann sie vorhanden, 182. werben der Regel nach von der Bogten in Benhülfs: Arbeit zugedeicht, ibid.

Karten = Stempel, Einführung besselben für das ganze Herzogthum und die Erbherrschaft Jever, I. 37. 38 u. 124.

Ranfleute, fremde, welche die Olbenburgischen Jahrmärkte beziehen, haben eine Recognition zu entrichten, I. 35. 36. — welche ungestempelte Spielkarten verkaufen, werden das iste Mal mit 5xC, das 2te Mal mit 10 xC Gold Brude, bas zte Mal mit Einziehung ber Sanbels Concession bestraft, I. 39.

- Kirchen: Officialen, Errichtung eines Collegiums berfelben für die Stadt = und Landgemeine Oldenburg, 199.
- Kirchen Mechnung, ber Stadt : und Mandgemeine Oldenburg, führt der Provisor 203. die Eras mination geschieht vom Ausschusse, ibid. die Decision auf der, alle dren Jahre Statt sin: benden Kirchen Bissitation, ibid.
- Rirch spiel Holdorf, Errichtung bessetzen, 419., besse falfige Bestimmungen ibid.
- Aniphausen, Gerrschaft, Berhältnisse berselhen und bas mit bem Grafen von Bentinck in Beziehung auf diesetbe zu Berlin am 8ten Junius
  1825 abgeschlossene 2c. Abkommen, 331—345.—
  Nebergabe dieser Herrschaft an ben Grässich
  Bentinckschen Gevollmächtigten, 351.
- Rôhrung, der hengste im Jahre 1822, I. 22. im Jahre 1823. 21. — im Jahre 1824, 107.
- Köhrungs: Unstalt, Intimation bes g. 10. ber bes: falfigen Regierungs-Bekanntmachung, 379.
- Kohrungs-Commission, derselben ist der Verkauf der Hengste jedenfalls von den Hengsthaltern anzuzeigen, 505.
- Kölke, wann sie vorhanden, 182., deren Zubeichung ibid.
- Roften, Berechnung berselben für einen Prioritatsbeicheid, 28.
- Kramer, Beftimmung berjenigen Arznen = Waaren, beren Berkauf benselben gestattet ift, 46-51.
- Rrankenhaus, in Oldenburg, die Verpflegungskoften für die in dasselbe aufgenommenen Wemen aus dem Lande mussen innerhalb 6 Wochen, nach erhaltener Rechnung erstattet werden,

Rupfermung des Berthes berfelben, 42.

Rupfergeth, fremdes, beffen Umlauf im hiefigen Lande ift burhaus verboten, 382.

### A.

Bangen : Maagen, deren Berhaltniffe in ben Beferuferstaaten, 302.

Land: Rabbiner, bessen Anstellung, 479., hat seinen Wohnsis in Otdenburg, ibid., ist der Regierung untergeben ibid. §. 18., unter bessen Aufsicht stehen die jüdischen Kirchenverhältnisse und unterrichts : Anstalten im ganzen Lande ibid., ihm steht indessen keine Art von Gerichtsbarfeit zu ibid., dessen Besoldung, 480. §. 21.

Landestrauer, wegen des Ablehens bes herzogs Peter Friedrich Wilhelm, 25.

Landes: Unterthan, Rähere Bestimmung ber Berordnung vom 20. Jul. 1820. über ben Erwerb und Berlust ber Eigenschaft besselben,

Lutren 384 Augh in bedenburg 35 Last geld, als Ein: und Ausgangs Geld, wird in Bremen ferner nicht erhoben 196.

Laubemialgelder, Entschädigung wegen berselben ben Aufhebung der Lehnsverbindung, I. 40.

Legen der Dachpfannen in Kalk. Ausbehnung ber bestehenden Borschriften bieserhalb auf bas Kirchspiel Ofternburg, 102.

Begge: Unstalten, beren Wieberherstellung im Umte Damme, 282.

Legge: Webühren, 284.

Legge : Zage, in Damme und Reuenkirchen, 321., beren Vermehrung, 377.

Legitimation, wegen ber von fremben Universitaten auf Preufische Universitaten fommenden Stu-

birenden, 122. — burfliger und solcher Reisfenden, die nur von ihrer Hände Urbeit leben, benm Eintritt in das Königreich Frankreich, 226.

Behen, Rachsuchung um Allification berfelben, 73.

Lehmbocken, Anweisung zur Bereitung berselben und Umtegung ber Dachziegel in solche, 392., welche Ziegelbächer in solche getegt werden können, 387.

Lehnmuthung, Aufforderung zu derselben an die Bafallen, 76.

Lehnsfporteln, Entschäbigung wegen berselben ben Aufhebung ber Lehnsverbindung, I. 40.

Lehnsträger, I. 40.

Lehnsverbindung, Aufhebung berselben, I. 39. 40. Lehrer, jubifche, beren Unftellung, 479. §. 18.

Leinen jug, über ben Ochtumer Sand. Regulativ wegen beffelben, 322.

Leuchtthurm, bessen Errichtung auf dem Borgebirge Urcona, 503.

Binnen : Legge : Unftalt. G. Legge : Unftalten.

Lumpen : Sammeln, in der Herrschaft Jever. Die Befugniß bazu muß mittelst Bescheinigung vom Amte ertheilt senn, 359.

### MH.

Maaß: Bestimmungen, nach §. 12. ber Weser, Schiffsahrts: Ucte, Berhättnisse berselben in ben sammtlichen Weser: Uferstaaten, 302—304.

Mahlgeld, auf ben Herrschaftlichen Wassermühlen in Otbenburg und der herrschaftlichen Windmühle vor dem heil. Geist : Thore. S. Matten.

Mallschillinge, Ostfriesische, beren Herabsehung auf 7 gr. Courant Münze, 41., — Devalvation berselben, 328. muche pin galder in bedending 35

Matten, welche auf den beiden Herrschaftlichen Wassers mühlen in Oldenburg und auf der Herrschaftlichen Windmühle vor dem heit. Geist-Thore von den Müllern zu nehmen. Zare derselben, 103. — Modisication derselben, 368.

Maturitäts: Zeugniß. Borschrift besselben, I. 53. Militair: Dienst, activer, weitere Bestimmungen wegen der einstweiligen Besrehung der den Studien 2c. sich widmenden Wehrpflichtigen von demselben, 100.

Mititair = Dien st, die aus demselben entlassenen Personen kehren zuvörderst in das Kirchspiel zurück, woselbst sie ben der Loosung ihr Domicil hatten, und sollen erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Entlassung die Erlaubnis, sich anderswo niederzulassen, erhalten, 63.

Mikitair: Patrouitten, ist die gebührende Achtung zu bezeigen, und ist jeder verbunden auf den Ruf derselben anzuhalten, und die an ihn gerichteten Fragen gehörig zu beantworten, 13.

Militairpersonen, das Absterben beurlaubter ist ber Militair-Commission anzuzeigen, I. 19.,—
entlassene kehren in der Regel zuvörderst in das Kirchspiel zurück, wo sie ben der Loosung ihr Domicik hatten und sollen erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Entlassung die Erlaubeniß erhalten sich anderswo niederzulassen, 63.

— Beurlaubungen derselben, 245. — Berbot des Creditirens an die Unterossiciere, Spielleute und Semeine 247., — es sindet dieserhalb nur eine Klage Statt, wenn der Compagnie: Chef zur Contrahirung der Schuld durch einen schriftlichen Schein Erlaubniß ertheilt, 248. K.

— Unsprüche derselben an die Armen-Unstalten, 274. sf. — Peirathen derselben, 289 sf.

Milgbrand, benm Hornvieh. Borfichtsmaagregeln wegen besselben, 360.

Mobitair : Bertaufe, executivische burch das Umt

ohne Zuziehung bes Auctions : Verwalters, wenn der Werth der in Pfandung geschriebenen Stücke nicht über 25 xC angeschlagen, I. 21. der in Pfandung gezogenen Feldfrüchte können, mit Zustimmung des Gläubigers dis zur Erndte ausgesetzt werden, ohne daß das Pfand-recht erlischt. I. 21.

Mobilien = Verkäufe, in deren Besitz ber Verkäufer bleiben soll. Den Contracten über dieselben soll die Beglaubigung nicht ertheilt werden, sondern es sind die Parteien an das Amt
zu verweisen, 199.

Modification und genauere Bestimmungen der His potheken und Concurs-Ordnung, 240. — des 4ten und 22sten f. der Wittwen: Casse: Ver: ordnung, 257. — der hannoverschen Verord: nung wegen Einführung und Durchtrift des Hornviehes in und durch die Hannoverschen Lande, 493.

Moordamm, zu Seheffabt, Weggelb für die Passage über benselben, 329. Tare, 330.

Münzen, bas Abbrucken berselben auf Anopfe von Zinn ober sonstigem Metalle, ober sonstige Gegenftande ist verboten, 272.

Mündsorten, die alten, nicht nach dem Conventionsfuß, sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten Silbermünzen sind im Handel und Wandel des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever für völlig ungültig erklärt, 116.

— Polnische und Warschauische Fund Fahakerstücke, Verbot berfelben, 482.

#### M.

Rach druck, ber von Goethischen und von Schillerschen Werke, Privitegium gegen benfelben, 370.

Rachoruck, Bucher: Nachbruck, Unwendung berjenigen gesetzlichen Bestimmungen im Urt. 416. bes Strafgesesbuchs, jum Schutz wider benfelben,

auch auf die Verlags : Artifel ber Schriftstels ter und Verleger der Preußischen Monarchie, 490.

Nachlaß, eines Verschollenen, Sicherheits Bestellung ben Besignahme besselben, I. 13. §. 6. — Aufhebung derselben nach Verlauf von 10 Jahren, I. 15. — Rechnungs : Ablage und Entschädigung des Besissers, wenn der Verschollene wieder zurückkehrt I. 15. §. 9.

Nachstempelung, Beseitigung einiger Zweisel, ben Unwendung der Landesherrlichen Verordnung vom z1. Oct. 1821, wegen an die Stelle der Nachstempelung tretenden Belegung der auf ungestempeltem Papier geschriebenen Urfunden mit dem verordnungsmäßigen Stempelbo-

Ramenfiegel. G. Giegel.

Neutralität, im Kriege swischen Frankreich und Spanien, 19.

Men: Bapeler Groben, I. 29.

Niederlassung, ber aus bem Militair. Dienst entlassenen Personen 63. — selbstständige, ber Juden, 473. §. 6., — fremder Juden, kann nur Landesherrlich bewilligt werden, 475. §. 8. S. überhaupt Juden.

Rordamerika, Regierung ber Bereinigten Staaten von, Declaration berfelben, betreffend bie Ubgabe vom Tonnengehalte, I. 17.

Mormal: Gewichte: Tabelle, zur Berechnung bes Weserzolls, 311-321.

Rummertauscher, haben eine Abgabe von fünf Protent von der bedungenen Gratisicationssumme an den Invalidenfonds zu entrichten, 395.

0

Obergemeinderath, deffen Auflosung, I. 19.

Dhtumer Sand, Regulativ wegen bes über benfelben geftatteten Leinenzuge, 322.

Otbenburger Pferbe: und Biehmarkte, vor bem heil. Geistthore, Bestimmungen wegen ber: selben, 229. ff-

Oldenburg, Stabt, was ben Errichtung und Beranderung von Gebäuben in der näheren Umgebung der Stadt zu beobachten ist, 484. — Straßenreinigung, 504.

Operationen, chirurgische, ber Thierarzte, Tare benselben 429. ff., — geburtshülstliche ber Thierarzte, 441. ff.

Oftfriesische Mattschillinge, beren herabsehung auf 7 gr. Courant 41. — Devalvation berselben, 328.

## 聊.

Padwerke, beren eigenmächtige Anlegung an ben Ufern ber Hunte ist verboten, I. 5.

Paß, über ben Gesundheits, Zustand bes in und burch bie hannoverschen Lande zu treibenden hornviehs, 259 ff. und 493 ff.

Passage : Gelb, am Schwenburger Moorbeich, bessen Herabsetzung, 17., — auf bem Granz : und Scheibewege von der Achtermeerschen bis zur Hobenbrake, Tare besselben, 108.

Paffir: Zettel, für unvermögende Fußreisende. Formular derselben, 176. G. überhaupt Fußreisende.

Patent, zum Behuf ber Handelsfrachtfahrt auf dem Weserstrom S. Erlaubnißschein. — höchstes, Seiner Kaiserlichen Majestät Alexander des Ersten, Kaisers und Selbstherrschers von ganz Rußland, wegen Abtretung und Uebertragung der Herrschaft Jever, 31. — höchstes, Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig wegen der Uebernahme und

Antretung ber Regierung im eigenen Namen, 23., — höchstes, Seiner Herzoglichen Durcht. des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Olbens burg, wegen Uebernahme der Regierung der Erbherrschaft Jever und der baselbst zu leisten-Erbhuldigung, 28.

Personen, die aus dem Militair: Dienst entlassen werden, kehren in der Regel zuvörderst in das Kirchspiel zurück, moselbst sie ben der Loosung ihr Domicil hatten, 63.

Pfandung, wenn sie vom Landgerichte, oder einem Gerichte gleicher oder höherer Ordnung erkannt und dem Amte zur Bollziehung aufgetragen und der Werth der Pfandstücke nicht über 25°06° angeschlagen ist, so kann der Verkauf, ohne Zuziehung des Auctionsverwalters, vollzogen werden I. 21. — Verkauf der in Pfandung gezogenen Feldfrächte kann, mit Zustimmung des Gläubigers, dis zur Erndte ausgesetzt werden, ohne daß dadurch das Pfandrecht erzlischt I. 21.; die Verlängerung muß aber zur öffentlichen Kunde gebracht werden, ibid., Pfandungsgebühr ibid.

Pfandun ge = Gebühren, bes Umteboten, Beschranfung berseiben, I. 21.

Pfanbrecht, dessen Dauer über sechs Wochen, wenn ben in Pfandung gezogenen Felbfrüchten der Verkauf, mit Zustimmung des Gläubigers, hinausgesetzt wird, I. 21.

Pfarrer, haben die Liften ber Geburts: und Sterbe-Fälle wie auch der Verhenrathungen der Juden zu führen, 480. §. 22.

Pferde, Klüchtigwerden derselben, besfällige Verord: nung, 396.

Pferbehaare, unverarbeitete, der Handel mit densetben ist nur auf einen besondern Erlaubnißschein des Amts gestattet, 35%.

Pferbemartte, por bem heiligen Beiftthore in DI=

benburg. Unordnungen wegen berselben und Festsehung ber Marktage, 229. — in Delmens borst, Bersehung derselben, 361.

Pflafter gelb, zu Cloppenburg 423.

Pharmacopea Hannoverana. Reception berfelben als Landes - Pfarma = Copoe, 118.

Pistolen, falsche hannoversche mit der Jahrszahl 1813, 270.

Policentiche = Anordnungen, wegen Errichtung und Beranderung von Gebauben in den naheren Umgebungen ber Stadt Olbenburg, 484.

Policenftrafe, wegen bes Erebitirens geiftiger Getrante, I. 28., - wegen Gebrauchs und Ber: faufs ungeftempelter Spielfarten, I. 39., wegen ichnelles Fahren und Reiten auf ben Ballen und in ben Strafen ber Stadt Olben: burg, 12., - wegen Unterlaffung ber ben Militair : Patrouillen zu bezeigenden Achtung, 13., - wegen Bertaufs berjenigen Uranen-Waaren, welcher ben Apothekern reservirt blei: ben foll, 47., - wegen Defraubation ber für bie Stadt Dibenburg angeordneten Confumtis ons : Abgabe, 140. f. und 273., - wegen bes Blutiget : Fanges, 195., - wegen Uebertretung ber Boridriften hinfichtlich bes Leinenzugs über ben Ochtumer Sand, 322., — wegen will: führlicher Uenderung der Kamilien : Namen. 355., - wegen Flüchtigwerdens ber Pferde, 397., - wegen Bollbefraubation, 410. ff.

Policen = Berordnung, in Betreff des Walles in der Stadt Oldenburg, 67.

Polnische, Fund F. Thaler : Stücke, Verbot bersetben, 482.

Posten, sahrende, Abgang und Ankunft derselben I. 30.

— zwischen Bremen, Oftsriestand und Jevertand, Veränderung des Courses dersetben, 192.
reitende, zwischen Oldenburg und Jever, Bremen und Abbehausen, Coursveranderung ders felben, 250.

- Posttare, für bas Harzogthum Olbenburg und bie Herrschaft Lever, ben ben fahrenden Posten für Personen und beren Gepäck, 497.
- Pramien, Vertheitung berselben ben der Hengste Kohrung im Jahre 1822. I. 24., Vertheitung derselben ben der Hengstöhrung im Jahre 1823. 22., — ben der Hengstöhrung im Jahre 1824.
- Prediger, haben die Fälle unchelicher Geburten ben ben Aemtern anzuzeigen, 225., — haben die Listen über die Geburts: und Sterbe: Fälle wie auch der Verhehrathungen der Juden zu führen, 480. §. 22.
- Preisbestimmungen, neu aufgenommener Arznens mittel 466. ff.
- Preise, der Arznegen, 118. Beranderung berfelben,
- Preuffisches Courant, in wie fern solches gultig und angenommen werden darf, und welches von bemselben verboten ist, 382.
- Priefter, jubifche, beren Unftellung, 479. §. 18.
- Prioritatsbescheib, Berechnung ber Roften für benselben, 28.
- Privilegium, zehnjähriges, a dato ber geschehenen Ingroffation, einer für eine Deichschuld constituirten Hypothek, 215. §. 6.; zwenjähriges wegen ber Benträge der einzelnen Interessen, ten zu den Anlagen Behuf Abtragung des Capitals und Zinsen einer Deichschuld, 221. gegen den Nachdruck der von Goethischen und von Schillerschen Werke, 370.
- Proces: Reglement, neues, Publication beffelben 111., — transitorische Bestimmungen zu demselben 112., Drucksehler in demselben, 115.

Proces: Vollmachten, Formular für biefelben, 120. Proclamations: Gebühren. S. Gebühren und Stolgebühren.

Protestanten, in den Kirchspielen Damme und Hotdorf. Bestimmungen hinsichtlich der Auswärtigen des nexus, worin dieselben zu auswärtigen Kirchen stehen, in Beziehung auf den §. 35des im Jahre 1817 mit der Krone Honnover abgeschlossenen Cessionsvertrags, 419.

Provisor, ben dem Collegium der Kirchen : Officialen der Stadt : und Landgemeine Oldenburg, des sen Bestellung, 204. — Dienstemolument testselben, 205.; derselbe führt die Kirchenrecht nungen 203.; hat das Hebungs : und Zahlungs : Geschäft, 205.

Prufung, ber Candidaten ber Rechte. Abanberung ber Bestimmungen wegen Ernennung ber besfällisgen Commission, 115. — Bezeichnung ber versschiedenen Qualificationen in ben, über ben Ausfall berselben auszusertigenden Attestaten, 366.

Publication, ber Weserschiffsahrts: Acte, 79., — bes neuen Proces: Reglements, 111.

Pått, Erde, ben Deicharbeiten, 188. §. 10. Preisbestims mung berselben, geschieht vom Deich : Umte ibid.

#### M.

Quarantaine. Berfügungen, Modification ber am 22. Sept. 1821 und 10. Nov. e. a. erlassenen Vorschriften hinsichtlich ber aus Spanischen Häfen auf ber Weser ankommenden Schiffe, I. 6., — Aushebung der im Jahre 1821. anges ordneten Quartaine = Verfügungen, I. 22. — Anordnung einer Observations = Quarantaine hinsichtlich der von Havannah kommenden Schiffe, I. 30., — Ausbehnung derselben auf die von Neuhork kommenden Schiffe, I. 42., — auf Schiffe, welche von den Inseln und Küsten

des Archipelagus, von den Ufvikanischen Küsten, aus der Levante, aus der Mittelländischen See, aus Nordamerikanischen Häfen und von den Westindischen Inseln kommen I. 52., — Aufscheung der angeordneten Quarantainer Maaßresgeln 7.— Anordnung derselben hinsichtlichlder aus der Havannah kommenden Schiffe, 43., — deren Austhebung, 56. — Anordnung wegen Schiffe, welche aus den Nordamerikanischen Häfen und von den Westindischen Inseln kommen, 125., — deren Austhebung 136. — Anordnung berselben über die von Martinique und St. Domingo kommenden Schiffe, 350., deren Ausselnung 370.

Quarantaine-Retribution, nach welcher Taxe sie zur Anwendung kommt, 95.

Quartiergeld, Berabsegung besselben, I. 25.

## R.

Recognition, die von fremden Kausseuten, welche die Olbenburgischen Jahrmarkte beziehen, zu entrichten ist, I. 35. 36.

Recurs, von den Entscheidungen des Stromrichters, sindet Statt an die zur Handhabung der Wester-Schiffsahrts = Ucte verordnete Commission, 87. — Körmlichkeiten, welche daben zu beobachten sind ibid:

Reglement, wegen Beförderung der Conriere, 128. Regulativ, wegen der Ansprüche der Militairpersonen an die Armen : Anstalten 274. ff.

Reinigung, der Straßen, in der Stadt Olbenburg, desfällige Anordnungen, 504.

Reisenden, bürftigen, und solchen, die nur von ihrer Hände Urbeit leben, wird der Eintritt in das Königreich Frankreich verweigert, wenn sie sich nicht durch die erforderlichen Bescheinigungen ihrer Regierung legitimiren können, 226. Reise: Schifffahrts: Gesetlichaften, deren Errichtung bleibt den einzelnen Kausleuten zweher oder mehrerer Weserplässe unbenoms men, 94.

Reiten, schnelles, in den Straßen und auf den Wällen der Stadt Oldenburg, ist verboten, 12.

Reitende Post, Coursveranderung derselben, 250—255. Reith = Dacher, in welchen Ortschaften solche verboten sind, 386.

Reparationen, der geifflichen: und Schulgebäude. Einsendung der deskälligen Approbations: Gesuche, 292.— gegen den 1. Januar ben 3 xC Gold Brüche, 491. f.

Reserve, die darin gestellten Wehrpflichtigen werden während des Reserve : Jahrs als Landwehr betrachtet, und bleiben der Jurisdiction ihrer ordentlichen bürgerlichen Behörde untergeben, 20.

Retentionsrecht, das dem antidretischen Besiger gestattet, darf zum Nachtheile mehr bevorzugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden, 245.

Revision, ber Brand. Versicherungs : Register, wann sie geschehen muß und wie daben zu versahren ist, 389. si. — der Contracte und Testamente in der Herrlichfeit Kniphausen, authentische Interpretation wegen Aufhebung derselben, 71.

Routen, für unvermögende Fußreisende 167. (S. liberhaupt Fußreisende) — beren Bestätigung bis weiter, 418.

Rudtehr, eines Berichollenen I. 12, §. 5. 15. §. 8. Ruftringer Deichband, in Zeverland, i80. §. 1.



Saatfest, Bersegung besselben, 347. Sanbers feld, Erhebung eines Weggelbes baselbft, 481.

- Schafe, dffentliche Verkäuse auständischer, welche bieher in ben Marschbistricten Statt gehabt, sind verboten, 383.
- Schafmärkte, Anordnung berfelben zu Struchausers moor, Stollhamm und Jever, 383.
- Schildwache, auf deren Ruf ist jeder verbunden anzus halten, und die an ihn gerichteten Fragen ges hörig zu beantworten und deren Unordnungen zu befolgen, 13.
- Schießpulver, darf in der Stadt niemand über 4 Pfund im Hause aufbewahren, der übrige Vorrath muß im Pulvermagazin niedergelegt werden, 45.
- Schifffahrt, nach und von ben auswärtigen Englisichen Besigungen, besfällige Verfügungen bes Königlich Großbrittannischen Cabinets: Ministeriums, 485. ff.
- Shifffahrts-Verhältnisse, auf dem Weser-Strom. Aussührung der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen auf dieselben, welche in der Weser-Schifffahrts-Acte nicht berührtsind, 80—88.— Erläuterungen zum Behuf der Weser-Schifffahrts-Acte und fernere Bestimmungen auf die darin nicht berührten Schifffahrts-Verhältnisse auf der Weser, 91—100.
- Schiffe, Oldenburgische und zum Oldenburgischen Gestiete gehörig, können von diesem Gebiete die in selbigem producirten Waaren in auswärtige Englische Besitzungen einführen und Waaren von diesen Besitzungen aussühren und in jedes fremde Schiff verschiffen, 489.
- Schiffer, Unweisung für dieselben, ihre zu Frachtsahrten auf der Weser bestimmten Schiffe in Gesmäßheit der §. 4 und 5. der Weser-Schiffsahrts-Acte messen, nummeriren und patentiren zu lassen, 88—90.

Schiffer: Gilbe; Gelb. S. Laftgelb.

Schlacht, ben Belle- Alliance und Leipzig, Feper bers
felben I, 24, 20 u. 110.

Schlachten, ber Einwohner der Stadt Oldenburg, aufferhalb der Stadt, so wie der ausserhalb der Stadt wohnenden Eingesessenen für Einwohner der Stadt Oldenburg ist verboten bep Consisscation oder Geldstrafe, 273.

Shlengen, fiebe Packwerke.

Schlittenfahrer, beren Pferde flüchtig geworden, werden in 5 KG Brüche genommen, 397.—
was sie zu beobachten, wenn sie auf öffentlichen Wegen von ihren Pserden weggehen, ibid.—
Die Schlitten müssen ben Schlittenbahn mit einer Glocke oder mit Schellen am Geschirr der Pferde versehen senn, ben 1 XC Brüche, 398.

Schornstein feger, Instruction für benselben, 267. -- Gebühren beffelben, 270.

Schreibfebern, Granggoll von benfelben, 356.

Schuld perfchreibung, wegen einer Anleihe zu Deischen, Sielen, Uferwerkenzt, Errichtung dersfelben vor dem Amte, 212. Erfordernisse das den, wenn einzelne Landbesißer die Anleihe contrahiren, 212. Ingrossation derselben 213. — wenn eine Commune die Anleihe contrahirt 220. §. 12., ist die Ingrassation nicht erforderlich; — wenn die Anleihe von Mehreren geschieht, welche einen nicht zum Deichbande gehörigen Groden besigen, 221—224.

Schuldverschreibungen, die von den Juden errichtet werden, mussen zum Erfordernisse ihrer Gultigkeit in deutscher Sprache abgefaßt werden, woben die deutsche oder tateinische Schrift anzuwenden ist, 478. §. 15.

Schulgebaube, Einsendung ber Approbations: Ges suche wegen Bauten und Reparationen an benfetben, 491. f.

Shugblattern: Impfung, S. Impfung.

Schusbriefe der Juden, welche denselben ertheilt, sollen bis weiter benbehalten werden, 471. §. 1. Nevision berselben, ihid.

Sout: Concessionen, ber Juben, beren Berlei: hung 472. §. 3. sie allein verleihen ein Recht gu einem felbststanbigen Etablissement ibid. §. 4. konnen nach bem Absterben bes Inhabers auf einen feiner Descenbenten von ber Regierung transcribirt werben ibid. die Rach: fuchung um die Transcription muß benm Umte innerhalb 3 Monaten nach bem Abfterben bes Inhabers geschehen, 473. etwaige Streitig= feiten bieferhalb enticheibet bie Regierung ibid. - In einzelnen Fallen fann auch ausnahmsweise ben Gohnen concessionirter Juben, während ber Lebenszeit und Fortbauer bes eigenen Ctabliffements bes Baters, bie felbft= ftånbige Nieberlaffung geftattet und bazu eiges ne Conceffionen gur Berechtigung bes gu be= treibenden Gewerbes ertheilt werden 473. 6. 6 u. 474. — nach bem Ableben bes Baters muß um bie Uebertragung bes Schuges beffelben oder um Ertheilung eines neuen Schutes gut ber separaten Nieberlassung nachgesucht werben ibid. - die Schutzonceffionen lauten auf einen bestimmten Ort und ein bestimmtes Gewerbe, und burfen ohne Genehmigung nicht veranbert werden 475. §. 7. sie werben, mit Ausnahme ber Stempel : Papier und Musfertigungs : Gebuhren, ohne weitere Koften ertheilt ibid. in welchen Fallen bie in ben Conceffionen er= theilte Erlaubniß zum Sandel eingezogen wird , 475. §. 9.

Schwenburger Moorbeich, Herabsehung bes pasfagegeldes 17.

Seelicht, bessen Errichtung auf dem Vorgebirge Urscona, 503.

Separation brecht, welches bem antichretischen Be-

siser gestattet, darf zum Nachtheil mehr bevorzugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden, 242.

Gervicegeld, Berabfegung beffelben, I. 25.

Sicherheits. Leistungen, zur Befreyung vom Gefångnisse, desfällige nähere Bestimmungen und Ergänzungen zum Artikel 61% st. des Straf-Gesethuchs, 414.

Sich telgelb, auf ben Herrschaftlichen Wassermühlen in Olbenburg und ber Herrschaftlichen Windmuble vor dem heil. Geist: Thore, s. Matten.

Siegel, Namensiegel. Die Beglaubigungen unter Beys bruckung besselben, statt bes Wappensiegels, in der Herrschaft Jever und dem Amte Varel, so wie überhaupt, sind als gültig anzusehen, 15.

Siele, Unleiben gu benfelben, G. Unleiben.

Signal. Flagge, Anordnung berselben für Olbenburgische Schiffe, für den Fall, wenn sie in fremben Gewässern eines Lootsen bedürfen, 127.

Silber munge, Olbenburgische, Cours derselben I. 2. — fleine Hollanbische, Verbot berselben, 58.

Silber: Mungsorten, welche nicht nach bem Conventionssuß, sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägt, Verbot derselben, 216.

Solbaten, aus dem Militair Dienst entlassene, kehren in der Regel zunächst in das Kirchspiel zurück, wo sie den der Loosung ihr Domicil hatten, und sollen erst ein Jahr nach ihrer Entlassung sich anderswo niederlassen können, 6z. — Beurlaubungen derselben, 245. — das Creditiren an dieselben ist verboten, und sindet dessalls nur eine Klage Statt, wenn der CompagnieChef zur Contrahirung der Schuld schristliche Erlaubniß ertheilt hat, 248. f. — Unsprüche derselben an die Urmen-Anstalten 2c. 274. sf. — Heprathen derselben 289. sf.

Gotlergiter, Bestimmungen wegen berselben, wenn ste vom Granzoll befrent bleiben sollen, 404.

- Special : Direction, Berpflichtung berfelben gur Unterftugung von Militair. Perfonen, 274. ff.
- Special=Directionen, auf dem Lande, haben bie Berpflegungskosten für ihre in das Oldenburgs sche Krankenhaus aufgenommenen Urmen späkeskens 6 Wochen nach erhaltener Rechnung zu berichtigen, 358.
- Spielkarten = Stempel, Intimation ber besfällis gen Berordnung, 124.
- Eporteln, ben bem Verfahren vor dem Stromrichter, werden nach der Amts: Sporteln: Tare oder sonst nach den übrigen bestehenden Taren bestimmt, 88. Bestimmung derselben für ein Erkenntniß, wodurch die Ingrossation einer gewissen Summe salvo jure erkannt wird, 273.
- Staats Abgaben, welche nach erkanntem Concurse, während bes Concurs Berfahrens bis zum Berkaufe des Concursguts, fällig werden, geshören nicht in den Concurs, und brauchen nicht profitirt zu werden; die Bezahlung derselben geschieht aus der Concursmasse, go.
- Stabt & Amt, zu Oldenburg, Competenz besselben in Defraudations: Sachen wegen ber Consumtions= Abgabe, 273.
- Stätegelb, auf dem Nobenkircher Jahrmarkt, Erhohung besselben so wie der Grundheuer und Weinkaufsgebühren, 38.
- Stamm = Namen, Borichriften wegen Führung und Uenderung berfelben, 354. — ber Juben 471. f.
- Stationegelb, ju huntebrud und Dotum I. 26.
- Stations Orte, wegen ber armen Zugreisenden 150.
  168. S. überhaupt & ugreisen be.
- Stellvertreter, Todes-Erklärung besselben I, 17.

   haben eine Abgabe von fünf Provent von der bedungenen Gratisicationssumme zu entrichten, 395.

- Stempelpapier: Verordnung. Rabere Bestims mung berselben in Beziehung auf Bürgschafts-Documente, worin zugleich eine Hypothekhestels lung und Einwilligung zur Ingrossation ents halten ist, 357.
- Stempelung, der Spielkarten. Ausdehnung derselben auf das ganze Herzogthum und die Erbherrsschaft Jever I. 37 und 124. des Pique: Uß, 17. ausländischer Kalender und mit solchen versehenen Taschenbücher, 235.
- Steuer : Caffe, bie im Jahre 1808 errichtete, Aufhebung ber Commission bersetben, 4.
- Stolgebühren, muffen ben Predigern auch bann ents richtet werden, wenn von der öffentlichen Berlobung und von dem öffentlichen Aufgebote Dispensationen ertheilt sind, 54.
- Strafgesehbuch. Nähere Bestimmungen des Art.

  858. desselben, wegen der Cassatorischen Erstenntnisse in zwenter Instanz I. 32. deren Anwendung auch ben den Civil = und Policens Strassachen I. 35. Artikel 420. Declas ration und nähere Bestimmung desselben hinssichtlich des Chebruchs 287. nähere Vorsschriften zur Erläuterung und Ergänzung der im Art. 618. st. desselben enthaltenen Bestimsmungen wegen Vestrung vom Gesängnisse, gegen Leistung hinreichender Sicherheit, 414. st.
- Straßen . Reinigung, in der Stadt: Oldenburg, besfällige Unordnungen, 504.
- Straßensteine, die Ausfuhr derselben ist ben Strafe der Consiscation und Bruche von 1 bis 5 x& verboten, 266.
- Strohdacher, in welchen Ortschaften solche verboten find, 386.
- Stromrichter, Unstellung besselben für den Olbens burgischen Theil des Weserstroms, 83. — ders selbe hat überhaupt darauf zu achten und zu

halten, bag bie Befer : Schifffahrts : Ucte ged horig erfullt werbe 83. - bie von bemfelben gu behandelnden und zu entscheibenden Gegen= ftanbe ibid. - beffen Wirfungefreis 84. derfelbe ift berechtigt, andere Uemter auch aufferhalb bes Landgerichts = Bezirks unmittelbar zu requiriren, ohne sich an bas betreffenbe Landgericht zu wenden 85. - er fann in den por ihm gehörigen gallen eine Gelbstrafe bis gu funfgig Reichsthaler Gold und eine Gefang= nifftrafe bis zu 8 Tagen und eine korperliche Budtigung bis ju 30 Streichen erkennen und vollziehen laffen, 85. §. 8. - In hoheren Straf : Kallen hat berfelbe bie Ucten gur weis tern Berfügung an bas competente Landgericht einzusenden, ibid. Berfahren vor bem Stromrichter 36. §. 9. baffelbe ift burchaus fumma: rifch und muß, so viel thunlich, protocollarisch behandelt werden ihid. Der Stromrichter ift ber Commiffion gur Bandhabung ber Befer-Schifffahrts : Ucte untergeordnet ibid. 8. 11. Bon ben Entscheidungen bes Stromrichters ift ber Recurs an diese Commission gestattet 87. 8. 12. - Formtichfeiten, welche ben ber Res eurseinlegung zu beobachten find, ibid. - Ge= gen bie auf ben Recurs abgegebene Enticheis bung findet ein weiterer Recurs nicht Statt, ibid.

- Stromrichterliches Umt, ift dem Umte Brake einstweilen übertragen, 86. §. 20.
- Stroms Zoll saß, welcher der Stadt Bremen einges räumt. Gegen benselben hören alle übrigen von der Hanse Stadt Bremen bisher erhobes nen Strom = Transits = Abgaben kunftig ganglich auf 95. §. 9.
- Preussische univerisitäten Universitäten auf Preussische Univerisitäten kommen, mussen sich sofort vollständig barüber legitimiren, daß fie bisher an unertaubten Berbin,

bungen und Umtrieben überalt fei=
nen Theil gehabt, 122.

### T.

- Tabelle, ber Maaß: und Gewicht : Verhältnisse in sammtlichen Weser: Userstaaten 300. s. bes Weserzouß, 311—321.
- Taxif, einer von fremben Kausseuten, Seiltänzern, Equilibristen, Reuter 2c. welche die Oldenburgischen Jahrmärkte beziehen, zu entrichtenben Recognition I. 36. 37.
- Aafden bucher, auständische, welche mit einem Kalens ber versehen find, Stempelung berselben, 235.
- Tare, bes Paffagegelbes am Schwenburger Moorbeich. Berabfegung 17. - ber Ertrapoft, 59. - bes Mahl's Sichtels und Beutelgelbes auf ben Berrichaftlichen Baffermublen in ber Stadt Otbenburg und auf iber Windmuble vor dem heiligen Geift : Thore 103 und 368. - des Paffagegelbes auf bem Grang = und Scheibe, wege von ber Uchtermeerschen bis zur Sobenbrate, 108 - bes Weggelbes zu Barrelgraben 123. - ju Bummerftebe und Tungeln 236. für die Paffage über ben innern Moorbamm gu Sehestabt am Schwenburger : Communionbeiche 329. - eines Weg: und Pflaftergelbes gu Cloppenburg 423. - für Thierarzte und Thier: Operateure, 424. - ber Preise ber Urgnenen 118. 444 und 466. - für bie Paffage ber Chauffecftrece zwischen Sandersfeld unb Falfenburg 481. - eines Weg : und Bruden: gelbes zu Effen 483. - fur Perfonen und beren Gepack ben ben fahrenden Poften 497.

Taration, bes Schabens benm Viehschütten, wenn bet Eigenthumer bes geschütteten Viehes ben Be-

weis führen will, daß der Schaden weniger als das Schüttgelb betrage 345. — der Gebäude zur Brandcasse, was daben zu beobachten ist,

Taxatoren, des Concursguts, wozu die Bonitätsseher und Brandcassen-Taxatoren genommen werden, werden nicht ben jeder Taxation eines Concursguts besonders beeidet, 242.

Theer, von demselben darf in ber Stadt niemand mehr als höchstens sechs Tonnen zugleich auf dem Lager, und zwar nur zur ebenen Erde, haben; größere Vorräthe mussen ausserhalb der Stadt gelagert werden, 45.

Tentamen, ber Candidaten zum Civitstaatsdienst. Bezeichnung der verschiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall desselben auszufertigenden Attestaten, 366.

Aeft a mente, die von den Juden errichtet werden mussen, zum Erfordernisse ihrer Gultigkeit in deutscher Sprache abgefaßt werden, woben die beutsche oder lateinische Schrift anzuwenden, 478. §. 15.

Thier: Nerzte, Tare für dieselben, 424, ff. Thier: Operateure, Tare für dieselben, ibid.

Tobe Berklärung, derjentgen Unterthanen des Herzogthums Olbenburg und der Erbherrschaft Jever, welche von 1803 bis zum 20 Nov. 1815. in irgend einem Kriegsdienst zu Lande oder zu Wasser gestanden haben und während oder in Bolge solches Dienstes vermißt sind, I. 8. sf. —

Aonnengehalt, Abgaben von bemfelben I. 17.

Transitgüter, 400. — Verzeichniß berjenigen Gränzzollstätte, über welche solche nur ausgeführt
werden dürfen, wenn solche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das Oldenburgische Land passiren sollen, 412. Transitorische Bestimmungen, jum neuen Proceg:Reglement, 112.

Aransitschein, bessen Erforderniß ausser bem gewöhnlichen Zollpaß 400. — wird auf Stempelpapier ertheilt, 401.

Triennium, academisches, dessen glaubhafte Benbringung ist ben Zulassung zum vorschriftsmäßigen Zenstamen erforderlich I, 54.

Trinity dues, Aufhebung berselben zu Gunften ber DIs benburgischen Schiffe, 106.

Sungeln, Weggeld bafelbft, 236.

### 狸.

Mebergabe ber herrichaft Aniphaufen an ben Graflich Bentindichen Gevollmächtigten, 351.

Uebernahme ber Regierung, burch Seine Herzogliche Durchlaucht, ben Herzog Peter Friedrich Ludwig im eigenen Namen, 23.— der Resgierung der Erbherrschaft Iever von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, 28.

Uebertragung der Erherrschaft Jever 31. — der vor 50 Jahren geschehenen, der Regierung an das jest regierende Durchlauchtigste Kürstenhaus, Feper des Jahrstages derselben, 55.

Ufermerte, Unleihen zu benfelben , f. Unleihen.

Um schreib ung, ber beichfreyen Landereyen. Nähere Bestimmungen ber bestalls am 27 Junius (6 July) 1815. erlassenen Cammer-Bekanntmaschung 348. — ber weinkaufspflichtigen Ländezreyen in der Erbherrschaft Jever (362. Aufschedung der in der Berordnung von 1716 festgesseten Meldungsfristen und Strafen und Bestimmung längerer Fristen und der Brüche, 363.

Uneheliche Geburten, sind von ben Predigern ben Aemtern anzuzeigen, 225. Unterstühung, der Militair: Personen aus Armenmitteln zc. 274. ff.

Unterstügungen, welche ben burch die Sturmfluthen vom zten und 4ten Febr. 1825. getroffenen Einwohnern geleistet worden, sind von ber Execution wegen alterer Schulden eximirt.

195. si.

Unterthan, nähere Bestimmung ber Verordnung vom 10ten Jul. 1820. über den Erwerb und Verlust ber Eigenschaft besselben, 384.

Unterthanen = Berband, Bescheinigung über bie Entlassung aus bemselben, 384.

Urfunden, beren Rachstempelung I, 7.

### D.

Baganten, Maaßregeln gegen diesetben, 146. 152.

154. 156 ff.— welche ohne gehörige Påsse, ohne Gewerbe und ohne Bestimmungs. Orte sich von einem Orte zum andern herumtreiben, sollen von der hie sig en Lande syrånze gånze lich abgehalten und über die Gränze zurücke gewiesen werden, 147.

Varreigraben, Weggeld bafelbst, 123. — Entrichtung bes Granzzolls baselbst von den aus dem Bremischen einkommenden und ins Bremische ausgehenden Gegenständen, 237.

Basatt, I. 39. 40 u. 41. — kann, ohne besondere Uebereinkunft, von dem After : Basallen keine Benhulfe zu der zu leistenden Entschädigung, ben Aufhebung der Lehnsverbindung, verlangen I.42.

Vasakten, haben um die Allodification ihrer Lehen in der bestimmten Frist nachzusuchen oder solche gebührend zu muthen und zu empfangen, ben Vermeidung der in den Lehnrechten bestimmten Nachtheile, 73—76.

Berkauf, ber in Pfandung gezogenen Sachen ohne Buziehung bes Auctionsverwalters, wenn ber Werth nicht über 25 We angeschlagen I. 21. —
ber Felbfrüchte, kann bis zur Ernbte, mit Zus
slimmung bes Gläubigers, ausgescht werden,
I. 21. bie Verlängerung ist öffentlich bekannt
zu machen, ibid. — öffentlicher, bes Concurss
guts, geschieht an bem Orte bes belegenen
Concursguts nur auf speciellen Untrag ber
Ereditoren, 243. 6. Bekanntmachung bes
Verkaufstermins 243, 9. die Vescheinigungen
über die gehörig geschehene Vekanntmachung,
müssen vor dem Verkauf ach ach gebracht werben, ibid.

Verkäufe, öffentliche, von ausländischen Schafen, sind verboten, 383.

Verification, der Güter auf der Weser. Nähere Bestimmungen 325 — 328. S. Weser : Schiffs fahrts : Acte.

Berifications = Comptoire, Bestimmung berfel= ben, 81.

Verlöbnisse, Vigorisation der im Jahre 1636 am 2 Nov. hinsichtlich berselben für das Herzog= thum Oldenbudg erlassenen Berordnung, für die Erbherrschaft Tever, 378.

Berlobungs : Gebühren. G. Gebühren, Stolges buhren.

Bermiste, G. Berschollene.

Verordnung, wegen Umschreibung der Grundsstücke in der Erbherrschaft Jever, 362. — gelstende, in ben von Hannover abgetretenen Kirchsspielen in den Aemtern Bechta und Damme, Declaration des §. I. der unter dem 5ten Dec.

1817 erlassenen deskälligen Verordnung, 373.

Berpflegungskosten, für die in das Krankenhaus aufgenommenen Armen aus dem Lande, mussen spätestens in 6 Wochen, nach erhaltener Rechnung, erstattet werden, 358.

Berschollene, Bestimmungen wegen derselben in Anssehung berjenigen Unterthanen, welche in ben

Kriegsjahren vom 1. Jan. 1803 bis zum Parisfer Frieden vom 20. Nov. 1815, in irgend eisnem Kriegsdienst zu Wasser oder zu Lande, gestanden haben, und während oder in Folge solches Dienstes vermißt sind, I, 8—17.

Bersicherung, beweglicher Guter, vor Feuers: Gefahr in auswärtigen Affecurang: Anstalten, ohne Cammer: Consens, ist verboten, ben Strase von zehn Procent der versicherten Summe, 33—37.— unbeweglicher Besitzungen und Gebäube, welche in der Oldenburgischen Brandcasse aufgenommen sind, in auswärtigen Brand: Affecuranz. Anstalten, ist gänzlich verz boten, 35.

Berfiegelung und Inventur nach &. 91. der Concurs. Ordnung ist in der Regel erst auf Antrag eines der Gläubiger zu rerfügen, 241.

Berstärkungen, größerer bebeutender Deichstrecken werden von dem ganzen Deichbande in Beys hulfs: Arbeit bewerkstelligt; geringere von der Bogten 183.

Bieh, Hornvieh, bessen Einführung und Durchtrift inund respective burch die Hannoverschen Lande 259., Modisicationen dieser Vorschriften, 493-

Biehhandel, ins Hannoverische. Borschriften, die baben zu beobachten 259 ff. 493.

Bieh: Markte, vor dem heil. Geist-Thore in Oldens burg. Unordnungen wegen berselben und Bestimmung über die Marktage 2c. 231.

Biehichütten. Nähere Erläuterung des §. 8. der bieserhalb am 20. Juli 1820 erlassenenn Berordnung wegen Beweissührung durch Taxation des Schadens 20. 345.

Biehtreiber, was dieselben zu beobachten haben, ben ber Einführung und Durchtrift des Hornviehs in- und resp. durch die hannöverischen Lande 259. ff. und 493- ff.

Bigorifation, ber ichon bestehenben Borichriften, in

Unishung ber von den Predigern ben den Nemztern zu machenden Anzeigen der unehelichen Geburten, und daß Gefallenen nicht erlaubt sehn soll, mit einem Kranze zur Copulation zu kommen, 225 — der im Jahre 1636 am 2ten Nov. für das Herzogthum Oldenburg erstassen Bevordnung hinsichtlich der Verlöbnisse für die Erbherrschaft Tever, 378.

Wisirungs Drte, wegen ber armen Fußreisenben 150. 168. S. überhaupt Fußreisenbe.

Bogten, Leiftung derfelben ben Deicharbeiten, 179-

Vorladung, der Vermißten, welche in den Kriegsjahren von 1803 bis 1815, in irgend einem Kriegsdienst gestanden und vermißt worden I. 11.

Vor fichtsmaaßregeln, wegen des Milbbrandes beym Hornvieh 360.

Vorstellungen, an die obern Ubministrativ = Behörs den. Vigorisation der frühern Verfügungen in Betreff der Form 2c. 368.

Bormuppsmann, 184. §. 4. 185., was bemfelben ben Stellung feiner Buppe obliegt, 187. §. 8.

### ZIZH.

Waaren, Bestimmung berjenigen, beren Verkauf den Apothekern ausschließlich verbleiben soll, 46. Verzeichniß derselben 51—54., derjenigen, deren Verkauf auch den Krämern gestattet sehn soll, 46. Verzeichniß derselben 47 bis 51. — Ansgabe und Verzollung derselben ben den Gränzzollstatten 406. sf. — sie haften für die Entrichtung des Gränzzolls und hat der Zolleinzichung des Gränzzolls und hat der Zolleinziehmer sich lediglich an dieselben in Ansehung des Gränzzolls sowohl als der etwa eintretenden Consiscation zu halten Igg. sf. — welche in den Oldenburgischen Landen producirt, könz

in auswärtige Englische Besitzungen eingeführt werden 489.

Wagenführer, beren Pferde flüchtig geworden, werben in eine Brüche von 5 200 genommen, 397was sie zu beobachten haben, wenn sie auf öffentlichen Wegen und Straßen von ihren Pferden weggehen 397.

Wall, ber Stabt Oldenburg, Policen Verordnung in Betreff besselben 67.

Wangerlandischer Deichband, in Jeverland, 180.

Wangerog, Errichtung einer Blufe baselbst anstatt bes zerftorten Leuchtthurms, 247.

Warnung, vor Unnahme falscher Hannoverscher Pistoten mit ber Jahrszahl 1813, 270.

Warnungstafeln, gegen das Eindringen unvermös gender Fußreisenden in das Herzogthum Ols denburg und die Erbherrschaft Jever, 152. 154.

Warschauische, F und F Thaler = Stude, Berbot derselben 482.

Wassermühlen, herrschaftliche in Oldenburg, Banns recht berselben, 64.

Webbegeld, S. Lastgeld.

Weggelb, bessen Herabsehung am Schweiburger Moorsbeich 17. Weggelb auf dem Granz: und Scheisdewege von der Achtermeerschen dis zur Hobensbrake 108. — zu Varrelgraben 123. — zu Bümmerstede und Tungeln 236. — für die Passage über den innern Moordamm zu Sehesstedt am Schweydurger Communiondeich, 329. — zu Cloppendurg 423. — für die Passage, der Chaussesstreke zwischen Sandersfeld und Falkendurg 481. — zu Essen, im Amte Löningen 483.

Wehten, wann sie vorhanden, 182; deren Zubeichung, ibid.

Webxpflichtige, beeibigte, aber für das erste Jahr wieder beurlaubte, deren Absterden ist der Mititair : Commission anzuzeigen I. 19. — in Reserve gestellte, deren Gerichtsstand 20. — welche sich den Studien widmen, weitere Bestimmungen hinsichtlich der einstweitigen Bestrenung derselben vom activen Mititair. Dienst 100. — Ansprüche derselben an die Armen-Ansstalten 274. ss.

Beinkaufs = Gebühren, auf dem Rodenkircher Jahr= markt, 40.

Weinkauföpflichtige ganberenen, in der herrschaft Jener, Verordnung wegen der Umschreibung bersetben 362.

Befer : Schifffahrts : Uete, Commission gur Sandhabung berjelben, 86. 87.

Befer: Schifffahrts : Ucte, Publication berfelben 79. - Musführung berfelben und ber, in Begiehung auf die barin nicht berührten Schifffahrts : Berhaltniffe auf ber Befer , gur Un: wendung kommenden gefehlichen Bestimmungen 80-88. - Mit ber Musfuhrung ift bie Regierung und bie Cammer bes Bergogthume Dibenburg beauftragt. S. 1. - Bestimmung ber Beri: fications : Comptoire &. 2. - Unftellung eines Stromrichters §. 4. beffen Competens §. 5. beffen Birfungsfreis §. 6. er barf in ben bor ihm geborigen Fallen eine Gefoftrafe bis zu 50 260 Gold, Gefangnifftrafe bis gu 8 Sagen und forperliche Buchtigung bis zu 30 Streichen er: fennen §. 8. - Berfahren vor bem Strom: richter §. 9. (G. Stromrichter). - Commise fion zur Wefer : Schifffahrte : Acte f. 14. -Recurseinlegung an biefelbe wiber bie Entichei: dungen bes Stromrichters, Berfahren baben §. 12. - Unweisung fur die Schiffer, ihre gu Frachtfahrten auf ber Wefer bestimmten Schiffe, in Gemagheit ber §. 4 und 5. ber Befer:

Schifffahrt: Acte meffen, nummeriren und pas tentiren gu laffen 88. - Erlauterungen gum Behuf ber Unsführung ber Wefer. Ghifffahrte: Ucte und fernere Bestimmungen in Begiehung auf die barin nicht berührten Schifffahrte-Berhaltniffe auf bem Olbenburgischen Stromtheile ber Wefer 91-100. - Welche Schiffer einen, im §. 4. ber Befer : Cchifffahrts : Ucte porge: fdriebenen Erlaubnig : Schein (Patent) bedurfen, 92. - Das Berifications : Comptoir zu Brate ift mit bem Musmeffen und ber Bezeichnung ber Schiffe beauftragt 93. - Bestimmung ber Plage, wo in Gemagheit bes &. 40. ber 23. C. U. allein foll angelegt werben fon= nen. - Ergangenbe Bestimmungen gu berfelben 293. ff. - Ermäßigung bes Beferzolls, 294. 295. - Bollftatte an ber Befer 304-311. — Zollsäge ibid. — Maaß= und Gewichts-Ver= haltniffe 302-305. - Normal = und Gewichts: Tabelle gur Berechnung des Beferzolls 311-321. - Erlauterungen und nabere Beftim. mungen in Beziehung auf die Erganzungen gur Befer : Schifffahrts : Ucte, 325.

Weferzoll, 294. ff.

Wirthe, Sast = und Schenkwirthen ist das Creditiren auf geistige Getränke ben Brüche und Verlust der Concession untersagt I. 27. — welche sich hinsichtich der Verordnung wegen Gebrauchs ungestempelter Spielkarten einer Contravention schuldig machen, werden mit Brüche und Einziehung der Wirthöschafts-Concession bestraft, 1-39.

Wittow, Halbinsel, Leuchtthurm daselbst, 503. S. Arcona.

Wittwen=Caffe, Bentreibung der Bentrage zu derfelben von den Herrschaftlichen Bedienten und Verlängerung des Jahlungstermins auf ein volles Vierteljahr 207. Wittwen: Caffe: Berordnung, Modification der g. g. 4. und 22. derselben 257. — authentische Interpretation bes g. 19. derselben, 258.

Bochenmarkt, in der Stadt Delmenhorft 329.

Wochentliche Anzeigen, Berlegung der Termine zur Ausgabe derselben und Annahme der für dieselben bestimmten Inserenda 259. — erscheis nen wöchentlich zwenmal 274.

Woll: Markte, Anordnung berselben zu Strückhauser: moor, Stollhamm, Jever und Oldenburg, 383.

Wucherblume, Unweisung zur Vertilgung derselben,

Buppen Regifter , 185 u. 186.

### Z.

Zahlungs-Mandate, gerichtliche, sind den Auctionsverwaltern auf ihr Ansuchen, wider die Räufer und Heuerleute, und weitere Hulfsvollstreckung auch während der Gerichtsferien zu ertheilen, 73.

Zehrgeld, welches den armen Fußreisenden zu verabe reichen ift, 149. 152 u. 163. S. überhaupt Fußreisende.

Behrpfenning. S. Behrgelb.

Beitrechnung, driftliche, derselben haben fich die Juden in allen ihren Contracten zu bedienen, 478. §. 15-

Zeugen, deren wechselseitige Sistirung in bürgerlichen Mechtssachen, an die Königlich: Honnoverschen und Oldenburgischen Gränzgerichte. Berabredung zwischen Hannover und Oldenburg diesserhalb, 135.

Biegel = Dåcher, in welchen Stäbten und Dertern bes Derzogthums solche vorgeschrieben sind, 385. ff. muffen in Kalk gelegt werden 386.— derjenigen Gebäude indessen, welche zum landwirthschaft= lichen Gebrauch und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmt sind, können in Lehm do-

ken gelegt werden 387. — Unweisung zur Bereitung der Lehmdocken, 392. — Die jest noch in Strohdocken liegenden Ziegelbächer mussen innerhalb funf Jahren in Kalk respective in Lehmdocken umgelegt werden, 387.

30llde fraubationen, Strafe berfelben 410. ff. Boll, Ein: und Ausgangs : 30ll. S. Grangoll.

- 3011: Einnehmer, halt sich, in Betreff ber Entrich: tung des Granzzolls sowohl, als auch in Ansehung der eintretenden Consiscation wegen Zolldefraudationen in jeder hinsicht lediglich an die Güter selbst und deren einlandischen Käufer und Empfänger 400; er ist berechtigt und verpflichtet, zu untersuchen, ob richtig angegeben ist. Verfahren daben 408 u. 409.
- Bolle, auf Schiffe, in den Konigl. Großbrittannischen Safen Ramsgate und Dover. Aufhebung derselben, zu Gunsten der Oldenburgischen Schiffe, 106.
- 3011 = Sage, welche an ben verschiebenen Bouftatten gn ber Befer zu erheben, 304-311.
- 3011: Stätte, Verlegung derselben von Delmenhorst nad; Varrelgraben 237. — an der Weser. Verzeichniß derselben mit Augabe der zu erheben: den Zoll: Säge, 304—311.
- Buschlag, des Concursguts. Aussehung beffelben auf 3 bis 4 Wochen, 243.
- 3 wangs. Arbeits = Un ftalt, zu Bechta. Authentiiche Declaration des S. 49. der Berordnung über Bestimmung und Zweck berselben, 238.



